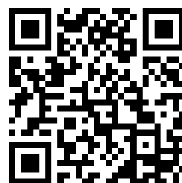
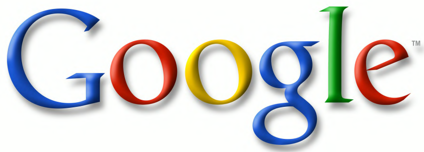
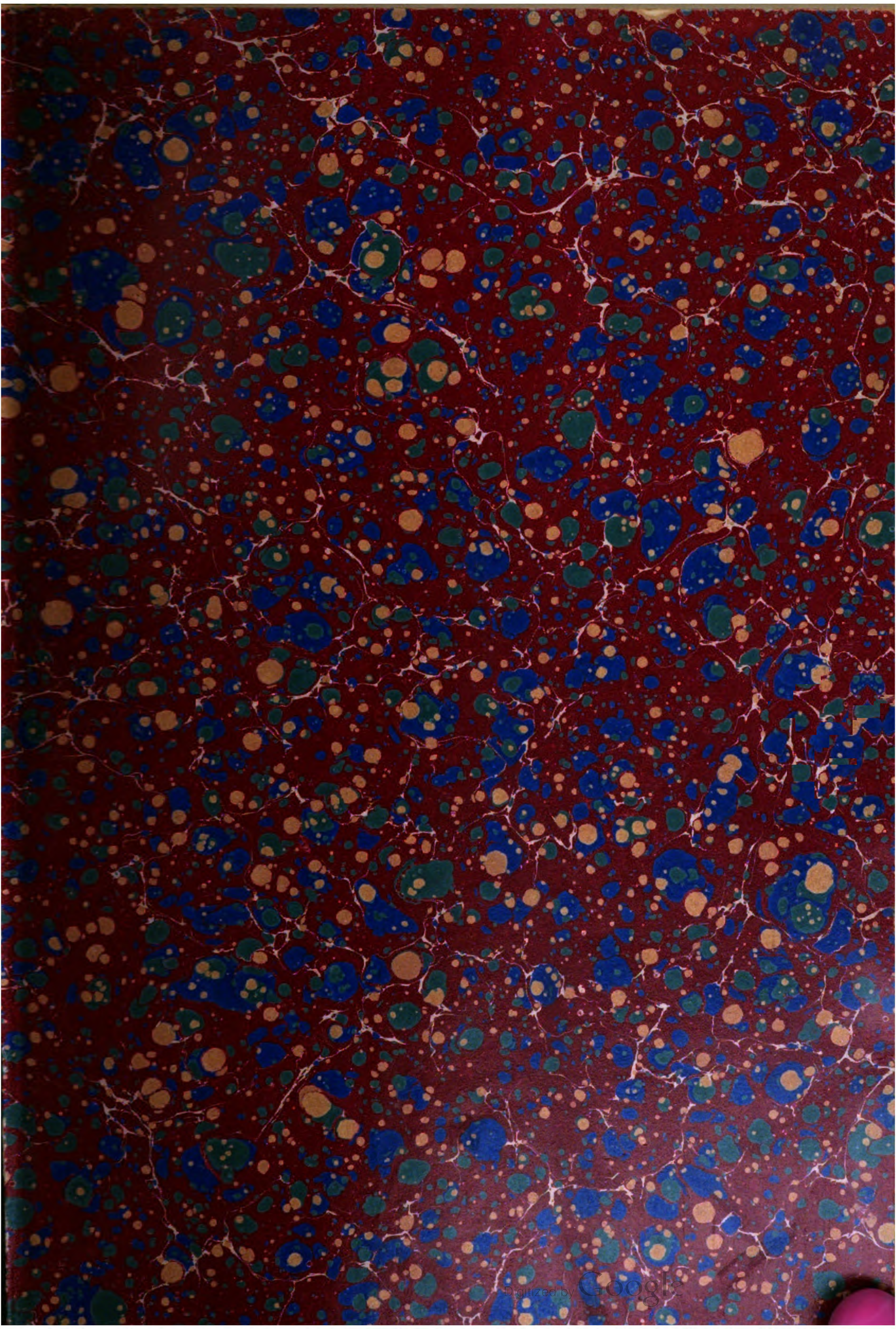



Google


Google



3

Geschichte

der

böhmischen Kur

von der Wahl Rudolfs I. bis zu der Wahl Karls V.

1273—1519.



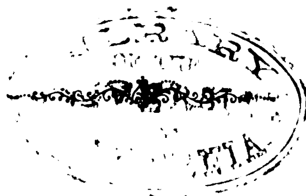
I. Teil:

Von der Wahl Rudolfs von Habsburg bis zur Goldenen Bulle.

1273—1356.

Von

Anton Müller.



Würzburg.
Druck von F. X. Bucher.
1891.

Vorwort.

Durch Herrn Professor Dr. Grauert in München wurde ich auf eine Untersuchung der Geschichte der böhmischen Kur im 15. Jahrhundert hingewiesen. Die Vorarbeiten führten mich zurück bis zur Zeit der Entstehung des Kurfürstenkollegs. Sie ergaben, dass schon damals die Beteiligung des Böhmenkönigs an den deutschen Königswahlen Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gab. Besonders war es die Wahl Rudolfs von Habsburg, welche eine eingehende Untersuchung erforderte und mich zu Resultaten führte, die mit denen Scheffer-Boichorsts, der zuletzt (Sitzungsberichte der Münchner Akademie, Philol.-Phil.-hist. Klasse, 1884 Heft 3, 462—507) die gleiche Frage behandelt, nicht übereinstimmten. Die Ausdehnung, welche die Arbeit dadurch erhielt, veranlasste mich, dieselbe zu teilen und zunächst einen ersten Teil: „Die Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs von Habsburg bis zur goldenen Bulle“ zu veröffentlichen. Durch die Festsetzungen dieses Gesetzes war gerade der Böhmenkönig ganz besonders ausgezeichnet worden und ein Zweifel an seinem Wahlrecht schien durch dieselben ein für allemal ausgeschlossen. Trotzdem tauchten solche nachher noch lebhafter auf wie bis dahin. Die Berechtigung derselben zu prüfen, wird Aufgabe des zweiten Teiles sein.

Die archivalische Ausbeute war eine geringe. Allerdings beschränkten sich meine Recherchen auf die bayerischen Archive. Vielleicht würde eine Suche im Wiener Staatsarchiv reichere Resultate liefern. Allein dazu fehlten mir Zeit und Mittel.

Herrn Geheimen Rat Archivdirektor Dr. v. Rockinger in München, Herrn Reichsarchivrat Dr. Schäffler in Würzburg, sowie Herrn Reichsarchiv-Assessor Dr. Neudegger in München spreche ich für die freundliche Unterstützung, die sie mir entgegenkommend zu teil werden liessen, meinen besonderen Dank aus. Ebenso sage ich Herrn Prof. Dr. Grauert in München, auf dessen Anregung hin die Arbeit entstand und der mir vielfach fördernd zur Seite stand, sowie Herrn Geheimrat Professor Dr. v. Wegele in Würzburg meinen innigsten Dank.



I. Einleitung.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt die ausschliessliche Wahlberechtigung weniger Fürsten.[1] Langsam waren aus dem grossen Kreise der freien Männer, deren vornehmstes Recht es einstmals war, aus ihrer Mitte einen König auf den Schild zu erheben, deren mehr und mehr verdrängt worden. Zunächst nur wenig beschränkt, umfasste der Kreis immer noch die weite Masse geistlicher und weltlicher Grossen. Aber fortwährend kleiner wurde die Zahl der Wähler: Die Machtentwickelung einzelner Fürsten, deren Unabhängigkeit von Kaiser und Reich von Jahr zu Jahr zunahm, veranlasste, vielleicht gewaltsam, das Ausscheiden des niederen Adels, der Vasallen jener. Mit der Aenderung der innerpolitischen Lage, die zum guten Teil veranlasst war durch die italienische Politik der Staufer, änderte sich auch die politische Denkungsweise. Der Einfluss des römischen Rechtes mit seinen strengen Formen, das mehr und mehr Boden in Deutschland gewann, machte sich auch bei der Königswahl geltend. Dazu kamen noch manche andere Gründe, die endlich in ihrem Zusammenwirken die Herab-

---

[1]) Zu vergl. ist Harnack, Gesch. des Kurfürstenkollegs 1—5, 14—34, 46—54, wo auch die Literatur angegeben ist. Nachzutragen wäre noch: Faber, Dom., Fr., Gottl. Von dem Ursprung und dem allmähligen Entstehen der Kurfürstenwürde. Tübingen 1803; Heinrich, G. A., de origine iuris septem principum electorum in imperio Germanico. Parisiis 1855. (Rec. von Waitz, Gött. gel. Anz. 1857, 609—611); von Neueren: Maurenbrecher, Gesch. der deutschen Königswahlen vom 10.—13. Jahrh. Leipzig 1889; Rodenberg, K., Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrh., Breslau 1889.

minderung der Zahl der Königswähler bis auf sieben [1]) zur folge hatten. Doch noch bedurfte es einer langen Zeit, bis die neu entstandene Institution vollständig ausgebildet war. Denn wenn auch die Zahl der Wähler feststand, so zeitigten doch Fragen nach der Vertretung der Wahlstimme durch einen oder mehrere Angehörige des kurberechtigten Hauses, nach der Reihenfolge der Abstimmenden, nach der Rangordnung der Wähler u. a. m. Streitigkeiten, welche die innere Organisation als eine noch unvollendete kennzeichneten. Dem gesetzgeberischen Talente Karls IV. war es vorbehalten, Ordnung in diese Wirrnisse zu bringen. Von dem Bestreben geleitet, das Reich künftig hin vor Bürgerkrieg, vor Kämpfen um Krone und Scepter zu schützen, gelang es ihm, wenn auch mit schweren Opfern, sein Ziel zu erreichen. In der »Goldenen Bulle« gab er dem Reiche ein Gesetz, das segenbringend wie wenige für dasselbe war, gewissermassen ein Unterpfand für Friede und Ruhe im Reich.

Sobald sich die ersten Anfänge der neugestalteten Einrichtung in der Praxis erkennen liessen, beschäftigt auch schon sofort die Theorie Rechtsgelehrte und Geschichtsschreiber. Eine Literatur, die in ihrer Weiterbildung kaum mehr zu übersehen ist, nimmt bereits im 13. Jahrhundert ihren Anfang. Wie natürlich, stehen im Vordergrunde der theoretischen Behandlung die Träger der neuen Würde. Erst nachdem die Personenfrage praktisch gelöst, beginnt man auch nach der Geschichte des neuen Instituts, nach den treibenden Ursachen, welche dasselbe geschaffen, zu forschen. Da man damals das anscheinend plötzliche Werden desselben nicht

[1]) Eine erste Erwähnung der Siebenzahl findet sich nach Leibniz Prod. Cod. iur. gent. dipl. 15 nr. 14 in dem Schreiben Urbans IV. an Richard d. d. 1263. Aug. 31., vergl. Langhans, die Fabel etc. Gerbert Cod. epist. Rud. p. XXXI. sqq. cap. III und IX. Eine Anführung des Siebenerkollegs auch in dem Singerkriec uf Wartburc (Etmüller, Wartburgkrieg Vers 80—84), dessen Entstehung Chmel, die österr. Freiheitsbriefe 534, in die Zeit um 1215 verlegt. Koberstein, über das wahrscheinliche Alter u. s. w. 8, kommt jedoch zu dem Resultat, dass das Gedicht „kaum vor dem dritten Viertel des 13. Jahrh. entstanden“ sei. — „Electores“ zum ersten Male 1256. Juli 28, in einem Schreiben Pabst Alexanders IV. an den Erzb. v. Mainz. Leibniz a. a. O. 12. nr. 13. Weiland Forsch. XX., 377 fand den Ausdruck schon 1220 bei der Wahl Heinrichs (VII.), doch sind darunter sicher nur „Wähler“ im Allgemeinen, nicht „Kurfürsten“ in späterem Sinne zu verstehen. Vergl. Harnack 32, Maurenbrecher 221. Anm. 3. Auch das gefälschte österr. Privileg von 1156 spricht von electores principes. Chmel, der die Entstehung desselben in die Jahre 1211 oder 1212 verlegt, fasst das „principes“ adjektivisch: die vorzüglichsten Wähler. Sitzungsber. d. W. Ak. XXIII, 531 ff.

zu verstehen vermochte, suchte und fand man eine künstliche Erklärung: man sah in dem Kurfürstenkolleg eine längst historisch gewordene Einrichtung und verlegte ihren Ursprung ein paar Jahrhunderte zurück. Damit begannen die Meinungen sich zu zersplittern; die einen liessen Otto III., andere Heinrich II., Friedrich Barbarossa, Otto IV. von Braunschweig den Wählerausschuss einsetzen; dieser sah in einem Pabste jener Zeiten den eigentlichen Schöpfer desselben, jener leugnete jede Einwirkung des römischen Stuhles. Unbeschränkt liess man die Phantasie die Feder führen; immer verworrener und unklarer wurden die Begriffe. Je mehr Bearbeiter das Thema fand, desto weiter entfernte man sich von der Wahrheit. Jahrhunderte lang dauerte es, bis endlich ruhigere, sachlichere und gewissenhaftere Untersuchungen gepflogen wurden, welche zwar nicht eine Lösung der Frage herbeiführten, aber doch die Wege zu derselben anbahnten.

Zu den streitigen Punkten gehört auch das Wahlrecht des Böhmenkönigs. Ansichten einzelner Theoretiker des 13. Jahrhunderts hatten in der Folge Zweifel an dem Stimmrecht desselben hervorgerufen. [1]) Mangelhafte Kenntnis der Geschichte der Königswahlen vereint mit jenen immer wieder auftauchenden Zweifeln, haben den Böhmenkönig als Kurfürsten in ein falsches Licht gestellt. Vielfach — und auch heute wird sie noch vertreten — hat sich die Ansicht geltend gemacht, als sei fast ein halbes Jahrtausend lang, vom 14. bis 18. Jahrhundert, die böhmische Kurwürde latent gewesen. [2]) Man könne in jener Zeit eigentlich nur von sechs Kurfürsten reden, da die Böhmen sich um des Reiches Interessen nicht gekümmert und ihre Verpflichtungen als Kurfürsten nicht erfüllt hätten. In ihrem ganzen Umfange ist diese Ansicht nicht zutreffend. Aufgabe des vorliegenden Versuches ist, die Anteilnahme der böhmischen Regenten an den Königswahlen

---

[1]) Der Sachsenspiegel — Lehnrecht IV. § 2 bei Homeyer S. 148 „ses vorsten, die de ersten in des rikes kore sin" und Landrecht IV, 57. 2 S. 363: „die schenke des rikes die koning von Beheym die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is" — u. Albert v. Stade (M. G. SS. XVI, 367: „quia teutonicus non est"), u. a. sprechen dem Böhmen das Wahlrecht ab, andere erkennen es ihm ohne Rückhalt zu — descrip. Theut. M. G. SS. XVII, 238 u. a. — dritte endlich lassen ihn nur bedingungsweise wählen: Host. Card. de Segusio: „nisi quando alii discordant" u. a. Die Lit. s. bei Goldast, de Reg. Boh. Jur. III, 278—296.

[2]) Fischer, kl. Schriften I, 85. — Handlg. v. d. Welt Alter 34. — Otto Mejer, Staatsrecht 42 u. a.

des römischen Reiches von der Mitte des 13. Jahrhunderts an zu prüfen und auf Grund der Ergebnisse, allerdings zunächst nur bis zum beginnenden 16. Jahrhundert, bis zur Erwählung Karls V., zu zeigen, in wie weit jene Ansicht den Thatsachen entspricht und welche Einschränkungen sie zu erfahren hat. —

Schon in früher Zeit, als noch die Wahl des römischen Königs in den Händen der Mehrheit der Reichsfürsten lag, erscheint der Böhme unter diesen als Mitwähler.[1] Bei der strittigen Wahl des Jahres 1198, dann wieder bei der zweiten Wahl Ottos von Braunschweig im Jahre 1208 ist Ottokar I. thätig.[2] Friedrich II. nennt ihn als einen der ersten bei seiner Erwählung.[3] Damals kann allerdings von einer Eigenschaft als »Vorwähler« nicht die Rede sein. Der Böhme erscheint unter der grossen Zahl von Fürsten, um das allen gemeinsame Recht der Königswahl gleich jenen zu üben. Aber auch als sich mit der Mitte des 13. Jahrhunderts, zu einer Zeit allerdings, wo Böhmen sich zu einer ansehnlichen Machtstellung emporgeschwungen, die Zahl der Wähler mehr und mehr verringerte, weiss sich der böhmische König unter diesen zu behaupten. Konrad IV. ward 1237 von nur mehr 11 Fürsten zu Wien als Nachfolger seines Vaters bestellt. Unter

[1]) Goldast, de Reg. Boh. Jur. III, 300 führt die Beteiligung der Böhmen an deutschen Wahlen zurück bis auf Heinrich II., 1002, und beruft sich auf die Ann. Magdeb. (chronogr. Saxo MG. SS. XVI., 161 f.); doch lässt die Stelle eine Teilnahme oder auch nur eine Zustimmung zur Wahl nicht erkennen. Palacky I. 268 u. II, 10 Anm. 16 lässt mit Berufung auf Wipo Vita Chuonr. (MG. SS., XI, 259.) Ulrich i. J. 1024 an Konrads II. Erhebung teilnehmen; mit Unrecht, da die Stelle des Böhmen gar nicht erwähnt. Vergl. Maurenbrecher 89 ff. Dagegen bemerkt Palacky nichts von einer Zustimmung Sobieslaus' zur Wahl Konrads III., i. J. 1138, die Goldast a. a. O., gestützt auf Dubravius, Hist. Boh. lib. XI. pg. 301, annimmt. Mit Sicherheit wird, wie dies Borch 29 thut, erst i. J. 1198 eine Beteiligung Böhmens nachzuweisen sein. Vergl. Harnack 18 ff. Dagegen Lorenz Sitzgsber. d. W. Ak. 55, 215 ff.

[2]) Die Speierer Erklärung vom 28. Mai 1199 lässt Ottokar als Wähler erkennen: „nos . . . Philippum rite et solemniter elegimus“ Baluze, Reg. Jnn. III de reg. imp. I, 690. nr. 14. Böhmer-Ficker V, 1 p. 11. Phillips, Sitzgsber. d. W. Ak. 26, 94 u. a.

[3]) Der Pabst hatte die Aufforderung zu einer Neuwahl auch Böhmen zugehen lassen: Böhmer-Ficker V, 170 ff. nr. 646b., 671, 680a.. Huill.-Bréh. I, 216. Winkelmann II., 327. Anm. 3., 333, 500. Nach Harnack 47. 48 hat gerade die Unklarheit des Ausdruckes („a primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegerit“), wesentlich zur Befestigung der Stellung Böhmens unter den Wählern beigetragen.

diesen wird König Wenzel I. von Böhmen als Wähler genannt.[1]) Als im Jahre 1239 eine neue Wahl projektiert war, ohne dass sie jedoch zur Ausführung kam, beauftragte der Baiernherzog Otto den Böhmenkönig, auch in seinem Namen eine Stimme für Otto von Braunschweig, der als Kandidat ausersehen war, abzugeben.[2]) Wilhelm von Holland wurde im Jahre 1247 von nur 4 Fürsten auf den Thron erhoben. Böhmen erschien allerdings nicht auf dem Wahltag, doch gab Wenzel I. nachträglich bei der Nachwahl zu Braunschweig, am 25. März 1252 seine Zustimmung.[3]) Ähnlich war es auch bei der Erhebung von Wilhelms Nachfolger, Richard. Premysl Ottokar II. war noch nicht klar, welchem der beiden Bewerber er sich zuwenden sollte. So kam es, dass er an dem eigentlichen Wahlakt keinen Teil hatte, sondern erst einige Tage später seine Stimme für Richard gegen Alfons abgab.[4]) Als in der Zeit des grossen Interregnums verschiedene Male Aufforderungen zu einer Neuwahl ergingen, wurde regelmässig auch Ottokar von Böhmen von dem Erzbischof von Mainz hierzu geladen.[5]) Es geschah dies zu einer Zeit, wo die Bildung des Kurfürstenkollegiums ihrem Abschluss sich nahte. Wenn nun damals von kompetenter Seite auch der Böhmenkönig zur Kur berufen wurde, so war man offenbar von seinem guten Recht, der auserlesenen Schaar weniger Wähler anzugehören, überzeugt. Die eigentümliche Haltung, welche Ottokar der Erhebung Rudolfs von Habsburg gegenüber einnahm, gab wieder zu Zweifeln und Missverständnissen in Betreff des böhmischen Kurrechtes Anlass Rudolfs Wahl, wichtig für die Bildung des Kollegs überhaupt, war auch für Böhmen von grosser Bedeutung, da die volle Anerkennung des Wahlrechtes der Böhmen eine unmittelbare Folge der Vorgänge bei Rudolfs Wahl war. Sie bedarf deshalb einer eingehenden Betrachtung.

---

[1]) Böhmer-Ficker V, 445 nr. 2226[a], 798 nr. 4385[b], 4386. Phillips 26, 104.

[2]) Phillips 26, 105. — Bei der Wahl des Landgrafen Heinrich Raspes, 1246, Mai 22., ersuchte Innocenz IV. den Böhmenkönig dringend, für jenen einzutreten. Potthast II, 1023 nr. 12072 (1246, April 21). Reuss, Wahl H. Rs. 8 MG. LL. II., 362.

[3]) Böhmer III, 3. 19. Rodenberg 26 ff. Bärwald, Baumg., Formelb. 135 nr. 16.

[4]) Böhmer III., 377 f.

[5]) Erben & Emler, Reg. Boh. et Mor. II, 142 nr. 370; 243 nr. 627. — Böhmer, Reg. Urbans IV., 327 nr. 173; Reg. Clemens IV., 329 nr. 199.

II. Die Wahl Rudolfs von Habsburg und der bayer. Kurstreit.

1273—1275.

König Richard war am 2. April 1272 zu Berkemstede gestorben.[1] Nur viermal während seiner 15jährigen Regierungszeit war er nach Deutschland gekommen. Kein Wunder, wenn hier die königliche Autorität ihr Ansehen verlor, wenn die Fürten ihre Macht auf Kosten des Reiches wesentlich festigten und erweiterten, wenn eben hierdurch Kämpfe zwischen Städten, niederem und hohem Adel, geistlichen und weltlichen Grossen heraufbeschworen wurden, die einen Zustand zeitigten, der nahe an Anarchie reichte.[2] Eine kräftige Hand musste, wenn wieder Ordnung geschaffen werden sollte, die Zügel der Regierung in die Hand nehmen. Sehr gesehnt zu haben scheint man sich nicht nach einer Besserung der Verhältnisse. Die Fürsten, denen es zukam dem verwaisten Reich ein neues Oberhaupt zu setzen, fühlten sich offenbar sehr wohl in ihrer Selbständigkeit; sie thaten keine Schritte, um eine Neuwahl einzuleiten. Es bedurfte vielmehr der energischen Mahnung und Aufforderung des erst vor kurzem inthronisierten Pabstes Gregors X.[3], um die Fürsten aufzurütteln und sie an ihre Pflicht zu mahnen. Am 27. März 1272 war Theald von Piacenza feierlich zu Rom inthronisiert worden.[4] Einer seiner ersten Regierungsakte muss es gewesen sein, dass er durch Anregung einer deutschen Königswahl der

---

[1]) Böhmer, Reg. IV., 51.

[2]) Höfler, Analekten 21. Baerwald, de electione Rud. 5 ff. Die politische Lage Deutschlands skizziert treffend der Bischof Bruno von Olmütz: „. . ut ergo de Principibus Theutoniae taceamus, qui adeo inter se sunt divisi, ut superiorem habere non intendant, quod desolationem et destructionem suae terrae unus ab altero exspectare videtur: unde ad christianitatem in nostris partibus defendendam, vel ad damna transmaritimarum partium propulsanda inhabiles sunt omnino.“ Erben & Emler, II, 344 nr. 845.

[3]) Davon berichten fast alle zeitgenössigen Geschichtschreiber: Ann. S. Trudperti MG. SS. IX., 800., Braunschw. Reimchronik, Deutsche Chr. II, 567; Ann. Aldersb. MG. SS. XVII, 535; Heinrici de Heimburg Ann. MG. SS. XVII, 715. u. a.; vergl. Raynald, Ann. eccles. ad a. 1273, tom. XIV, 207, § 8. Adelzreitter I, 651. Höfler, Analekten 13. Baerwald, de elect. 4. u. Anm. 10.

[4]) Böhmer, Reg. Gregors X. 310. Potthast II, 1653.

Kirche einen neuen Schutzherrn geben wollte. Wenigstens beginnen noch im Sommer des gleichen Jahres die Vorverhandlungen, und zwar nahmen sie ihren Anfang mit dem mächtigsten der weltlichen Kurfürsten, dem König von Böhmen. Es ist dies ganz besonders zu betonen, denn wenn man sich zuerst an Böhmen wandte und dessen Stimmung zu ermitteln suchte, so liegt darin sicherlich ein indirektes Zugeständnis nicht nur des Wahlrechtes überhaupt, sondern auch das einer der hohen politischen Machtstellung entsprechenden hervorragenderen Bedeutung innerhalb des Kurkollegs. Wenn daher der Böhmenkönig bei der Wahl keine Stimme abgiebt, so ist darin nur entweder ein gegen jedes Recht verstossendes gewaltsames Übergehen seiner Person durch seine Mitwähler, oder aber ein freiwilliges Aufgeben seines Rechtes für diesen einzelnen Fall zu erblicken. Soviel ist jedenfalls sicher, dass man vor der Wahl von der Berechtigung des böhmischen Königs, an derselben thätigen Anteil zu nehmen, voll und ganz überzeugt war.

Im August des Jahres 1272 begab sich der Erzbischof Engelbert von Köln mit zahlreichem Gefolge nach Prag.[1]) So berichtet ein Fortsetzer des Prager Chronisten Cosmas. Der Zweck der Reise war nach der Versicherung desselben Gewährsmannes kein geringerer, als Ottokar II. die deutsche Königskrone anzubieten. Das klingt sehr unwahrscheinlich. Aus eigener Initiative ging Engelbert jedenfalls nicht. Er handelte sicher im Einverständnis, um nicht zu sagen im Auftrage[2]) des Erzbischofs Werners von Mainz. Mit letzterem war aber Ottokar nicht sehr befreundet. Denn der Böhmenkönig hielt, solange jener noch lebte, an dem König fest, dem er einst seine Stimme gegeben, dem er dann den Eid der Treue geleistet, an Richard von Cornwallis. Werner dagegen hatte sich längst von diesem abgewendet und sogar zweimal[3]) ernstlich sich bemüht, ihm einen Gegenkönig zu setzen. Seine Absichten wurden regelmässig durch eine Denunziation Ottokars beim römischen Stuhl vereitelt.[4]) Und denselben Fürsten, der bisher seiner Politik schroff und hindernd im Wege gestanden, sollte nun der Mainzer als Kandidaten in Aussicht genommen haben?

---

[1]) Ann. Otokar. MG. SS. IX., 189 f., vergl. Wattenbach II, 290 ff.

[2]) „ . . missus est archiepiscopus Coloniensis . .“ sagen die Annalen.

[3]) In den Jahren 1262 und 1268. Vergl. nächste Anm.

[4]) Erben & Emler II, 142 f. nr. 370. 243 ff. nr. 627. Böhmer, Reg. Urbans IV. 327 nr. 173, Reg. Clemens IV. 329 nr. 199.

Ganz sicher nicht. Davor musste ihn schon Ottokars Stellung zum Reich, sein ganzer Charakter musste ihn davor warnen. Seiner Macht bewusst, die der eines römischen Königs fast gleichkam, hatte er selbständig geschaltet, sich um des heiligen römischen Reiches Lage gar nicht gekümmert. Allerdings, wäre er wirklich zur Leitung dieses Reiches berufen worden, dann hätte er ihm Zeit und Geld geopfert, aber nicht aus Uneigennützigkeit sondern nur, um seinen Ehrgeiz zu befriedigen. Dann hätte er, das war vorauszusehen, egoistisch seine Stellung zur Kräftigung seines Nationalreiches, zur Befestigung und Vermehrung seiner Hausmacht benutzt, nicht aber in dem Sinne wie Gregor X. es wünschte: als Reorganisator des Reiches. Gerade seiner ausserordentlichen Macht wegen mussten ihn die Wahlfürsten scheuen. Allerdings hatte der Pabst in eigenem Interesse, wie von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, Deutschland in geordneteren Verhältnissen wieder zu sehen, gerade die Wahl eines thatkräftigen energischen Mannes, der, wenn nötig, seine Autorität mit Gewalt geltend machen konnte, den Fürsten ans Herz gelegt. Aber bei aller Unterwürfigkeit unter die Befehle des Oberhauptes der Christenheit waren diese doch vorsichtig genug, nach eigenem Gutdünken sich einen König zu suchen. Auch die geistlichen Kurfürsten mussten diese Politik verfolgen; denn auch sie hatten die kaiserlose Zeit zu benutzen gewusst, auch sie hatten deshalb die strenge Hand eines rücksichtslosen Herrschers zu fürchten. An Ottokars Erhebung konnten sie daher nicht denken, auch deshalb schon nicht, weil sie den etwaigen Widerstand der Masse gewärtigen mussten. Ein Slave auf deutschem Thron würde schwerlich Anerkennung, nie aber Sympathie sich erworben haben. Es kann demnach unmöglich von den Abgesandten der Kurfürsten dem Premysliden das Anerbieten der Krone gemacht worden sein. Wenn die Annalen es trotzdem berichten, so dürfte das wohl auf das Konto eines übertriebenen Patriotismus zu setzen sein, der den Verfasser zu Prahlereien und Überhebungen fortgerissen hat. [1])

---

[1]) Lorenz, Deutsche Gesch. I, 419 Anm. 1 und 420. Hädicke 44 ff., Wilmanns 13 f., Riedel, Graf Rudolf v. Habsburg, 562 f. Anm. 17, 559 Anm. 9. Bärwald 7. 27 u. Anm. 5. Nach seiner Ansicht (p. 8) hat Engelbert, als Feind des Pfalzgrafen, die Wahl Ott. gewünscht. Das glaube ich nicht; wenn E. einigen politischen Blick besass, musste er voraussehen, auf welche Schwierigkeiten eine Kandidatur Ott. stossen würde, Schwierigkeiten, die von vornherein die Erfolglosigkeit der Bemühungen erkennen lassen mussten. — Böhmer, der anfangs (Reg. Imp. III, 52. 358) mit Palacky, (II. 227 f.) der Ueberzeugung war, dass

Es liesse sich auch nicht einsehen, wesshalb Ottokar habe ablehnen wollen; die Gründe, welche die Annalen dafür angeben, klingen denn doch etwas sehr unwahrscheinlich. Ottokar soll mit der Motivierung, er sei zufrieden mit dem, was er jetzt besitze und strebe nicht nach höherem, das Anerbieten ausgeschlagen haben.[1]) Eine solche Bescheidenheit darf man ihm nicht zuschreiben; im Gegenteil, seinem Ehrgeiz wäre ein derartiges Angebot äusserst willkommen gewesen.[2]) Es wurde jedoch nicht gemacht. Der Zweck der Reise des Erzbischofs Engelbert war lediglich eine Besprechung über die bevorstehende Königswahl.

Der Pabst hatte einen Wunsch dahin geäussert, die deutschen Fürsten sollten einmütig ein neues Oberhaupt sich erkiesen. Um diesem Verlangen nachzukommen, war zunächst eine Einigung auf einen Kandidaten nötig, die man in den Vorverhandlungen zu erreichen suchte. Dass gerade mit dem Kurfürsten von Böhmen diese Einigungsversuche begannen, ist erklärlich. Zunächst war er der mächtigste unter den weltlichen Wählern. Die Initiative zu einer Neuwahl ging regelmässig von den geistlichen Mitgliedern des Kollegs, speciell von dem Mainzer Erzbischof aus. Es wäre nun nahe gelegen, wenn diese drei rheinischen Kirchenfürsten zuerst mit dem ihnen benachbarten Pfalzgrafen bei Rhein in Unterhandlung getreten wären. Hätten diese sich dann geeinigt, so wäre eine Majorität im Kurkolleg vorhanden gewesen. Damals war nun aber der Pfälzer mit Trier sowohl wie mit Köln verfehdet.[3]) Ausserdem war noch immer der Bann über ihn verhängt.[4]) Und

---

Ott. wirklich die Krone angeboten wurde, spricht sich nach einer Besprechung mit Palacky dagegen aus (Add. I., Verbess u. Zusätze XV. sq.). Kopp I, 142 f. glaubt sich den Quellen anschliessen zu müssen. — Pelzel, Abhdl. einer Privat-Gesellsch. in Böhmen II, 74 ff. u. ältere (Pontanus de Braitenberg 22, Balbinus 280 u. a.) sind derselben Ansicht.

[1]) Ann. Ott. MG. SS. IX, 189 f. „Rex itaque O... considerans potentiam suam extolli et magnificari ... et recusans ad tantae dignitatis fasces assurgere, enumerat nuncios ..."

[2]) Das lässt u. a. auch das Schreiben des Cardinalpriesters Simon an Ott. erkennen, d. d. 1273, Sept., worin jener der Hoffnung Ausdruck giebt, dass Ott. „ad imperialis fasces culminis ascensurum." Dolliner, Cod. ep. Rud. I, 10 nr. 5. Offenbar waren die Bestrebungen Ottokars in Rom, wo er persona gratissima war, bekannt.

[3]) Über die Ursache des Streites vergl. Görz, Mittelrhein. Regesten III, 632. nr. 2783.

[4]) Baerwald, de elect. 10. Koch u. Wille, Reg. d. Pflzgr. 49 nr. 870.

nach den Anschauungen jener Zeit genügte das allein schon, um ihn von der Teilnahme an der Wahl auszuschliessen. Bevor daher die geistlichen Kurfürsten eine gemeinsame Aktion mit Ludwig II. von der Pfalz einzuleiten suchten, wollten sie zunächst erkunden, welche Stellung der Böhme der Wiederbesetzung des Thrones gegenüber einnehmen würde. Es konnte ja möglich sein, dass sich ein jenem sowohl wie diesen genehmer Kandidat finden liess. Dann bedurften sie zur Erlangung einer Ausschlag gebenden Mehrheit nicht mehr der Stimme des Pfalzgrafen. Erst als die Verhandlungen mit Ottokar resultatlos blieben — möglich dass sie gerade an dessen Ehrgeiz scheiterten, da er für sich die Krone gewinnen wollte und keinen anderen Bewerber begünstigte [1]) — erst dann wandten sich die Kurfürsten-Erzbischöfe dem Pfalzgrafen zu. Wenn auch ergebnislos, so war die Zusammenkunft in Prag doch folgewichtig: sie bestimmte zum guten Teil das Verhalten Böhmens bei der folgenden Wahl. König Ottokar im Bewusstsein seiner Macht wollte sich den Abmachungen seiner Mitkurfürsten nicht unterwerfen, sein starrer Eigenwille liess ihn an die Möglichkeit eines Erfolges seiner Pläne glauben. Mit den Tagen der Prager Besprechungen beginnt Ottokar in eine gleichgültige Haltung gegenüber dem Reich und seinen Interessen zu treten, die später nach dem Zusammenbruch seiner stolzen Hoffnungen mit der Wahl Rudolfs von Habsburg in offene, bewusste Opposition übergeht. Jene Zeit war der Beginn des Niederganges seiner Macht. Hätte Ottokar damals nachgegeben, so wäre er nicht gefallen, ein Opfer seines Ehrgeizes und Hochmutes.

Nach der Rückkehr des Kölners leitete Werner, Erzbischof von Mainz, als Schiedsrichter der streitenden Parteien, [2]) Köln und Pfalz, am 6. Januar 1273 die Unterhandlungen vor dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Probst Albert von Ilmünster, den Abgesandten Ludwigs II. und den Vertretern Engelberts von Köln, Gerhard von Landskron und Winrich von Bacheim, ein. [3]) Nach längeren Verhandlungen, deren Details uns nicht überliefert sind, kam endlich ein Vergleich zustande. Jetzt konnten auch die Vor-

---

[1]) Böhmer Add. I, XV sq. Add. II, 448 f. Pelzel 74 ff. — Ueber den Ausgang der Beratungen berichtet ausser dem Cont. Cosm. Niemand etwas.

[2]) Görz a. a. O. nr. 2783. v. d. Ropp, Werner 64 f.

[3]) Koch und Wille a. a. O. 50 nr. 878. v. d. Ropp 147 nr. 207. Görz a. a. O.

bereitungen zur Wahl wieder in Angriff genommen werden.[1]) Wenige Tage vor dem Friedensschluss, am 13. Juli, war auch die Lossprechung Ludwigs vom Banne erfolgt.[2]) Damit waren die Schwierigkeiten, welche einem einmütigen Handeln der Kurfürsten bisher im Wege gestanden, beseitigt. Unmittelbar nach der zweiten Zusammenkunft in Rense (20.—28. Juli) dürften wohl auch die Wahlausschreiben erlassen worden sein.[3]) Der Wahltag war auf den St. Michaelstag, den 29. Sept, festgesetzt worden. In der Zwischenzeit bemühten sich die rheinischen Kurfürsten eifrigst, einen geeigneten Fürsten ausfindig zu machen. Nach verschiedenen Besprechungen[4]) entschied man sich, nachdem des Pfalzgrafen Kandi-

---

[1]) Die Einigung der streitenden Kurfürsten scheint am 20. Juli erzielt worden zu sein. Die erste Zusammenkunft zu Rense am 16. Januar war von dem Kölner nicht beschickt (v. d. Ropp a. a. O.), doch hatte sie ein Bündnis Werners und Ludwigs zur Folge, das am 17. abgeschlossen wurde (Böhmer Reichss. 358 nr. 103, mit d. Dat. Jan. 16; — v. d. Ropp. 147 nr. 208). Im Juli traf Engelbert mit Ludwig ebenfalls zu Rense zusammen, verband sich mit ihm am 20. zu einem Schutzbündnis („dato alternatim pacis osculo in pleni favoris et amicitie convenimus unionem . . .") und übertrug die Entscheidung der Streitsache einem Schiedsgericht (Köln: Simon, Bischof von Paderborn und Gerhard von Wildenberg; Pfalz: Probst Otto von St. Guido in Speier u. Friedr. v. Nürnberg; Obmann: Wildgraf Emicho), dessen Urteil er sich zu unterwerfen am 28. Juli nochmals versprach. (Quellen u. Erörterungen V, 260 ff. nr. 110. Koch u. Wille 51. nr. 893. 894. Görz nr. 2836.)

[2]) Zu Zell an der Mosel. Görz a. a. O. nr. 2833. Schon am 5. Mai war von Gregor X. dem Erzbischof Heinrich von Trier, dem Probst Otto von Speier und dem Minoritenbruder Bartholomäus, Ketzerinquisitor, der Auftrag zur Aufhebung der Exkommunikation erteilt worden. (Potthast, Reg. Pont. II, 1669 nr. 20725. Görz a. a. O. 640 nr. 2819. Koch u. Wille 50 nr. 884.)

[3]) Werenberg, Elect. origo 77 („septem electores, qui vocati erant maguntici epistola"), v. d. Ropp 78 sind entschieden der Ansicht, dass Einladungsschreiben ergingen. Auch Weiland Forsch. XX, 303 ff. nimmt dies an, allerdings nicht für Böhmen, wohl aber für Heinrich von Nieder-Bayern. (Darüber s. u. S. 18.) Lorenz, Deutsche Gesch. I, 420, dagegen schliesst aus dem Nichtvorhandensein auf ein Nichterlassen derselben. Das scheint mir etwas gewagt. Wir wissen, um ein Analogon anzuführen, mit ziemlicher Sicherheit, dass i. J. 1256 der Pfalzgraf schriftlich zur Wahl eingeladen. ohne dass wir auch nur eines dieser Schreiben noch hätten. (Scheffer-Boichhorst, Stzb. d. M. Ak. 1884, 462 ff.)

[4]) Am 1. Sept. zu Bacharach, wo Ludwigs Wahl noch in's Auge gefasst war; am 11. Sept. zu Boppard, wo sie sich dahin einigten, dass, wenn drei einen Kandidaten wählten, der vierte beistimmen müsse. (Böhmer Reg.-Imp. III, Reichss. 359 nr. 108. 109. Görz a. a. O. 647 nr. 2850. v. d. Ropp, 148 nr. 217. 218 Qu. u. Er V., 267 ff. nr. 111. 112. Wenn Redlich, die Anf. Rud., Mtth. d. J. f. ö. Geschfsch. 10, 341 ff., annimmt, dass hier auf dieser 2.

datur aufgegeben, für den zwar nicht reichen aber durch Tüchtigkeit im Feld und Hause ausgezeichneten Grafen Rudolf von Habsburg.

Die übrigen Kurfürsten waren zu diesen Abmachungen nicht zugezogen worden. Dass man den Böhmenkönig dazu nicht einlud, ist erklärlich. [1]) Seine Stellungnahme hatte man ja kennen gelernt; man wusste daher, dass von seiner Seite ein zustimmendes Votum nicht zu erwarten sei. Dagegen musste man, wenn man ihn zu den Vorverhandlungen zuliess, befürchten, dass er den eben erst hergestellten Frieden unter den Kurfürsten wieder zu stören und den einen oder anderen derselben für seine Absichten zu gewinnen suchen würde.

Die Seele dieser vorbereitenden Agitation scheint Ludwig von der Pfalz gewesen zu sein. [2]) Nachdem er anfangs für seine eigene Wahl gewirkt hatte, war sein Bestreben, als er erkannte, wie gering seine Aussichten waren, eine Einigung mit seinen rheinischen Kollegen auf einen allen genehmen Fürsten herbeizuführen. Auffallend ist bei dieser regen Thätigkeit Ludwigs, dass er seinen Bruder, Heinrich von Niederbayern, der doch an der Wahl teilnahm und den Anlass zu einem Streite um eine Kurstimme gab, nicht zu den Verhandlungen einlud. [3]) Es findet sich kein Anhaltspunkt

---

Versammlung bereits der Beschluss gefasst worden, Böhmen auszuschliessen und Baiern zuzuziehen, so ist das lediglich Hypothese, für die ich keine Stütze finden kann. Z. vgl. Weiland, Forsch. 20, 309 ff.

[1]) Baerwald, de elect. 22 über d. Böhmen: „quasi non esset ex numero electorum, negotiorum, annum et eo diutius de electione actorum, participem se non fecerat.“ Z. vgl. Bärwald, Echtheit 67.

[2]) Turmair, gen. Aventin, bay. Chr. VII, 42: „und er ist an das reich kumen... durch anzaigen und fürderung dises herzog Ludwigen, des andern herzogen in Baiern und pfalzgrafen am Rein.“ Vgl. Fink 107 f.

[3]) Es findet sich nichts, was zu der Annahme berechtigte, dass Heinrich zu den Vorberathungen zugezogen wurde. Weiland, Forsch. 20, 312 Anm. 3, glaubt allerdings daraus, „dass seine Fürsprecher schon den Auftrag hatten, auf den Pfalzgrafen zu komprommittiren,“ schliessen zu dürfen, „dass mit H. vorher schon Abmachungen getroffen waren.“ Da wäre zuerst zu beweisen, dass die Gesandten von vornherein den Befehl hatten, auf Ludwig zu komprommittieren. Es ist sehr leicht denkbar, dass die dreitägigen Verhandlungen am 29., 30. Sept. und 1. Okt., die Vertreter Hs. erst zu diesem Entschlusse gebracht haben. Man konnte sehr wohl ihnen das als Bedingung ihrer Zulassung gemacht haben, über die ganz sicher gerade in jenen Tagen beraten wurde. Auch die andere Annahme Weilands, dass H. geladen war, gehe daraus hervor, dass er sich entschuldigen liess, scheint mir nicht überzeugend zu sein. H. konnte ebenso gut unaufgefordert Gesandte schicken, da er sich eben für wahlberechtigt hielt, und weil er das that, entschuldigte er sein Nichterscheinen.

dafür, dass Ludwig seinen Bruder auch nur im mindesten aufgefordert hätte, eine Stimme in Anspruch zu nehmen Es schien ihm dies nicht angenehm zu sein. Heinrich wurde jedoch von ganz anderer Seite, von der man es sicher nicht erwartete, in die Wahlbewegung hineingezogen: von Ottokar von Böhmen. [1]) Wie schon gesagt, waren zwischen ihm und den übrigen Kurfürsten alle Beziehungen abgebrochen worden. Doch gab er noch nicht die Hoffnung auf Erreichung seines Zieles auf. Vor allem musste er suchen, die jetzt einigen Wähler wieder zu entzweien, auf die eine oder andere Weise dadurch den Akt der Wahl selbst zu stören und damit wenigstens eine Verzögerung zu erreichen. Die beste Gelegenheit dazu bot ihm die Feindschaft der beiden herzoglichen Brüder von Bayern. Da er nun aber mit Heinrich selbst schon seit längerer Zeit wegen Grenzstreitigkeiten auf Kriegsfuss stand, bot er diesem Frieden an, der denn auch im Frühjahr 1273 zustande kam. [2]) Ob Heinrich persönlich mit Ottokar zusammengetroffen, wie Palacky [3]) will, wird schwer zu entscheiden sein. Bei dem Friedensschluss waren Heinrichs Abgeordnete die Bischöfe von Regensburg und Siegenhoven. [4]) Möglich wäre es ja, dass die beiden Fürsten nachher an irgend einem der Grenzorte sich zusammengefunden hatten. Doch ist dies nicht wesentlich. Die Verhandlungen konnten ebenso gut durch Boten geführt werden. Jedenfalls scheint mir die bevorstehende Königswahl die einzige Veranlassung der so unerwarteten Aussöhnung der beiden Gegner gewesen zu sein. Ottokar wusste, dass Heinrich von Niederbayern seit Jahren mit seinem Bruder Ludwig von der Pfalz entzweit war. Der Erstere machte Letzterem den Alleinbesitz der pfälzischen Kurstimme streitig; er beanspruchte, da auch er Pfalzgraf sei, dieselbe ebenso gut führen zu dürfen wie jener. [5]) Dies suchte Ottokar nun für seine Absichten auszunutzen: er wollte durch Aufreizung des Bayernherzogs gegen seinen Bruder Uneinigkeit im

[1]) v. Falckenstein, vollst. Gesch. . . . des Herzogts. . . . Bayern. München 1763. III, 123.

[2]) Das Instrumentum pacis ist erhalten in einem Formelbuch der königl. böhm. Kanzlei u. daher undatiert. Palacky II, 1. 228. 229. Anm. 288. Böhmer Add. II. p. XXVIII. setzt den Friedensschluss in den April. Zu vergl. auch 499 nr. 255. Abgedruckt ist der Vertrag bei Erben & Emler II, 326 ff. nr. 812, wo als Zeitpunkt Januar angegeben ist. Vergl. Wilmanns 14.

[3]) Ohne Beleg II, 1. 229.

[4]) Böhmer, Wittelsb. Reg. 81.

[5]) Ficker, Entstehungszeit des Schwabensp. 84[0]. Hädike 37.

Kurfürstenkolleg erwecken und dadurch indirekt seine Interessen fördern. Ottokar war es nicht unbekannt, dass man allseitig eine einstimmige Wahl wünschte. [1]) Konnte er dies nun mit einiger Unterstützung verhindern, so erwartete er, dass damit die Wahl selbst ungültig würde. [2]) Bei Heinrich fand er natürlich williges Gehör: er ging auf Ottokars Vorschläge ein. Das beweist das ganz gleichmässige Verhalten beider bei der Wahl. Dass des Böhmen Plan scheiterte, war eine Folge der seltenen Eintracht der Kurfürsten und der Energie des Gewählten.

Der für die Wahl festgesetzte Tag rückte heran. Zur bestimmten Zeit fanden sich die Kurfürsten zum Teil persönlich, zum Teil durch genügend bevollmächtigte Gesandte vertreten, in Frankfurt zusammen. Hier trafen auch als Prokuratoren des Herzogs Heinrich von Niederbayern Heinrich, Probst von Öttingen, und Friedrich, Rektor der Kirche zu Landshut, ein. [3]) Ebensowenig wie der Herzog zu den Vorberatungen berufen, war auch zu der Wahl selbst, nach meiner Ansicht, an ihn eine Einladung nicht ergangen. [4]) Zwar spricht eine Quelle, Ann. et. Hist. Altah., [5]) davon, dass alle die, welche geladen werden mussten, auch erschienen seien mit Ausnahme des Herzogs von Niederbayern: »et dum omnes qui vocandi erant interessent, preter Heinricum ducem Bawarie.« [6]) Zu viel Gewicht darf man der im Anfang des 14. Jahrhunderts niedergeschriebenen Bemerkung [7]) wohl nicht beilegen, da sie, wie die Auslassung des Böhmenkönigs zeigt, nicht ganz genaue Angaben enthält. Ottokar gehört doch sicher zu denen, »qui vocandi erant«, und sicher war er auch geladen worden. Trotzdem sagt der Chronist nichts davon, dass er nicht anwesend gewesen; im Gegenteil. wenn wir ihm ganz vertrauen dürften, müssten wir aus dieser Stelle Ottokars eigenes Erscheinen in Frankfurt lesen. Wenn andererseits Heinrich unter denen genannt wird, die zu entbieten waren, so kann damit der Verfasser entweder seines Herzogs Standpunkt vertreten haben, indem er für

---

[1]) Das spricht sich aus in den Briefen des Pabstes (Raynald ad a. 1273 § 8 „ut in uno eligendo consentirent"), wie in dem Beschluss des Städtetages zu Mainz vom 5. Febr. 1273 (MG. LL. II, 382. Böhmer Reichss 358 nr. 104.)

[2]) Ficker a. a. O. 840 f.

[3]) Böhmer, Reg. III, 51 ff.

[4]) Lorenz, Deutsche Gesch. I, 420. Muffat, Gesch. d. bayr. u. pfälz. Kur. Abh. d. Ak. München 1869. Bd. XI, 248. Vergl. o. S. 16. Anm. 3.

[5]) MG. SS. XVII, 351—605.

[6]) a. a. O. 408.

[7]) Vergl. Lorenz, Geschichtsquellen I, 146.

ihn Wahlrecht beanspruchte, oder aber er hat von der Absendung von Vertretern den irrigen Schluss auf eine vorausgegangene Einladung gemacht.[1]) Heinrichs Erscheinen musste deshalb überraschen und zu Verhandlungen Anlass geben. Das scheint mir denn auch Gegenstand der Besprechungen in den Tagen vom 29. Sept. bis 1. Okt. gewesen zu sein. Abgesehen davon, dass man sich einigen musste, ob man Heinrichs Vertreter überhaupt zulassen und ihnen eine Stimme zuerkennen wollte, hatte man auch mit ihnen sich über den zu wählenden Kandidaten zu besprechen. Vor Beantwortung dieser Frage wird an erster Stelle Böhmens Mitwirkung zur Debatte gekommen sein. Beides geschah sicher nicht ohne Kämpfe, so dass es erklärlich ist, dass man so lange Zeit mit der Vornahme der Wahl zögerte.[2]) Man hat verschiedene Vermutungen über die Gegenstände dieser Auseinandersetzungen geäussert: man hat geglaubt, dass die Aussöhnung des Pfalzgrafen mit Rudolf die Kurfürsten beschäftigt habe;[3]) andere lassen die sämtlichen Heiratsprojekte[4]) damals entstanden sein.[5]) Das sind aber doch Fragen von so untergeordneter Bedeutung, dass sie unmöglich drei volle Tage in Anspruch nehmen konnten.

Endlich am 1. Oktober war man so weit gekommen, dass man zur Wahl schreiten konnte. Sämtliche Kurfürsten, mit Ausnahme des Böhmen, und Heinrichs Vertreter, übertrugen ihre Stimme

---

[1]) Vergl. u. S. 27.

[2]) Vergl. Lindner, Deutsche Geschichte v. 1273—1437 (Bibl. d. Gesch. v. Zwiedineck-Südenhorst Lief. 33) 22, v. d. Ropp. 81 f., Hirn 17, die alle nur die böhm. Frage verhandelt wissen wollen. Dass Werner und Ludwig sich schon vorher geeinigt, wem die 7. Stimme zustehen sollte, wie Weiland Forsch. 20, 312 annimmt, kann ich nicht für wahrscheinlich halten. Denn nach meiner Ansicht trat die Frage erst unmittelbar vor der Wahl an sie heran, als Heinrichs Vertreter erschienen. Möglich ist, dass man den Fall überlegt hatte, wie man sich einer etwaigen Opposition Ottokars gegenüber verhalten wolle; dass man aber schon an die Teilnahme eines anderen an der Wahl gedacht, glaube ich nicht. (Vergl. o. S. 15 Anm. 4.) Ausserdem ist zu bemerken, dass jene allein doch nicht darüber zu entscheiden hatten.

[3]) Fink, geöffnete Archive I, 97 ff.

[4]) Den drei Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg waren — eine Art Wahlkapitulation! — Töchter Rudolfs als Gemahlinnen zugesprochen worden. Wirklich wurden denn auch die Vermählungen Mechtildens mit Ludwig v. d. Pfalz, Agnes' mit Albrecht von Sachsen und Hedwigs mit Otto von Brandenburg bald gefeiert. Vergl. Böhmer, Reg. Rudolfs 51 ff.

[5]) Schönhuth, Gesch. Rudolfs 117.

dem Pfalzgrafen, der Rudolf von Habsburg als römischen König nannte.[1])

Wie nicht anders zu erwarten, erhoben sich sofort nach geschehener Wahl die mit derselben Unzufriedenen. Des Königs von Böhmen Bevollmächtigter, Bischof Berthold von Bamberg, legte im Namen und Auftrage Ottokars feierlichen Protest gegen die Erwählung Rudolfs ein. Der Verbündete Ottokars, Heinrich von Bayern, dessen Gesandte »ratione ducatus«[2]) eine Stimme abgegeben, schloss sich durch seine Vertreter, wie verabredet, dieser Einsprache an.[3]) Doch besteht zwischen dem Verhalten beider ein wesentlicher Unterschied; denn während der Eine, Ottokar, sich ganz der Ausübung seines Wahlrechtes entzog, stimmte der Andere, Heinrich von Bayern, mit den Kurfürsten ab. Es scheint das einer vorausgegangenen Vereinbarung zu widersprechen. Dagegen ist jedoch zu bemerken, dass Ottokars Wahlrecht anerkannt war und er deshalb nicht für dasselbe zu fürchten brauchte, wenn er einmal auf die Handhabung desselben verzichtete; dass Heinrich dagegen mit Ansprüchen auftrat, die noch auf sehr schwachen Füssen standen. Er musste sich bei der Stimmabgabe den übrigen Kurfürsten willfährig zeigen, da von deren Ermessen seine Zulassung abhing. Nachdem er einmal mitgestimmt, und man dadurch seine Berechtigung gewissermassen anerkannt hatte, konnte er sich wieder

---

[1]) Böhmer, Reg. Rudolfs III, 57 ff.

[2]) Lorenz, d. siebente Kurst., 213 f. hat Anstoss an dem Ausdruck „ratione ducatus" genommen und wünscht es ersetzt durch „r. dapiferatus". Mir scheint die Erklärung Fickers (Entsteh. d. Schwabensp. 840 f.) am meisten für sich zu haben, der das ducatus als gerade im Gegensatz zu dapiferatus gestellt betrachtet: während sonst nur das Erzamt die Grundlage des Kurrechtes bildet, ist hier das Herzogtum die Quelle des Rechtes. Der Verfasser der „Unparteiische Gedanken ...." sieht in der Ausdrucksweise ratione ducatus nicht die Motivierung der Entscheidung Rudolfs, sondern nur „eine von dem Herzoge Heinrich von Bayern vorgebrachte Ursache", weil, wenn das erstere der Fall gewesen, die Kurwürde allein Bayern gehört haben würde. S. 7 ff. In dem tom. priv. 43 des Münchener allg. Reichsarchivs ist auf Fol. 1 u. 2 eine Abschrift der Urkunde Rudolfs von 1275 mit dem Regest: „König Ruedolff lasst Hern H. von Bayern zue für ain Wahl" und der Nota, dass das Wahlrecht ihm zustehe ratione ducatus, weil man sage Pfalzgraf in Bayern und nicht Bayer in der Pfalz (!).

[3]) Turmair, gen. Aventin, bay. Chroniken VII, 43. — Veit Arenpeck, Chron. Baiov. lib. V. cap. XXI. bei Pez. thes anecd. nov. III, 279. — Balbinus 280. — v. Falckenstein 123. — Palacky II., 1. 232. Wilmanns 4 u. a. Wenn Schreiber Gesch. Bayerns I, 183 und Riedel, Graf Rudolf v. Habsb. 570 nur Böhmen die Anerkennung Rudolfs verweigern lassen, so ist das nicht richtig.

dem Vorgehen Ottokars anschliessen und sich weigern, in Rudolf seinen König zu sehen.

Wenn wir mit vorläufiger Übergehung der Frage nach der Teilnahme des Bayern zunächst die Stellung des Böhmen betrachten, so sei bemerkt, dass dieselbe schon in der verschiedenartigsten Weise ausgelegt und aufgefasst worden ist. Die einen leugnen jeden Eingriff Ottokars; weder persönlich noch durch Vertreter sei er seiner Pflicht nachgekommen.[1]) Heute wird wohl niemand mehr diese Ansicht teilen. Die meisten neueren Forscher gelangen zu dem Resultat, dass Böhmen von der Wahl ausgeschlossen wurde, dass die böhmische Stimme für ungültig erklärt worden sei.[2]) Dagegen erhoben sich wieder mehrere Stimmen,[3]) und Ficker[4]) machte mit Recht darauf aufmerksam, dass kein Geschichtsschreiber etwas von einer Ausschliessung Böhmens weiss, sondern dass nur von einer Nichtzustimmung die Rede ist.

Zur Beleuchtung der Stellungnahme Böhmens seien hier noch einige Bemerkungen gestattet.

Eine Betrachtung der Quellen — Aufzeichnungen von Zeitgenossen, urkundliche Berichte über die Wahl — wird zeigen, dass diese keine Grundlage für die Annahme der Ausschliessung Böhmens gewähren. Allerdings fliessen die Nachrichten gerade aus jener Zeit so ausserordentlich spärlich, dass es schwer ist, aus ihnen sich ein klares Bild der Vorgänge, namentlich was die Details betrifft, zu konstruieren.

Ein grosser Teil der Aufzeichnungen giebt gar nichts Näheres über die Wahl an.[5]) Der Schreiber konstatiert einfach das Ereignis

---

[1]) Beulwitz, de memorabilibus in elect. Rud. 9: „praeter Ottocarum . . . atque Henricum Bavariae ducem, qui tamen legatos miserat, reliquos omnes . . . interfuisse legimus.“ Balbinus 280: „quamvis Rege Bohemiae et Henrico Bavaricae Electore absentibus et contradicentibus.“ Werenberg 79: „absens erat Ottocarus Bohemiae vel implicitus belli vel electionem suimet ipsius spectans vel discordem Archiepiscoporum electionem cupiens.“ Pfister, Gesch. d. Teutsch. III, 13 f. Ähnlich Lambacher 121 ff.

[2]) Lindner a. a. O. 76 f., Wilmanns 4, Weiland Forsch. 20, 313, Riezler II, 139 f. u. a.

[3]) Palacky II, 1. 232 Anm. 292, Rospatt 98 f., Riedel 570.

[4]) Entstehung des Schwabensp. 840 f.

[5]) So die Braunschweigische Reimchronik, die sächs. Forts. der sächs. Weltchr., Ann. Mog., Ann. Worm., Ellenh. Argent. Ann., Ann. Colon., Ann. Suevici, Ann. S. Gregorii in silva nigra, Chron. magni Presb. cont., Ann. Alderb., Ann. Osterh., Ann. Pruvening., Can. Prag. Cont. Cosmae Ann. Prag. Pars I., Cont. Lamb., Cont. Claustroneob., Fritsche Closener u. a.

der geschehenen Wahl: electus est Rudolphus, eligitur R. sind die Worte mit denen vielfach das so bedeutungsvolle Faktum festgestellt wird. Andere[1]) besagen, die Kurfürsten hätten »communi votu« gewählt. Sie heben also das einträchtige Zusammengehen derselben, sowie es sich dem entfernter Stehenden darstellt, hervor. Einige zählen sechs Wähler auf, unter denen Böhmen nicht erscheint: so das Chronicon Sampetrinum [2]) und die aus diesem hervorgegangene [3]) thüringische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik.[4]) Eine einzige Quelle, Ellenhards Chronik,[5]) hebt ausdrücklich hervor, dass der König von Böhmen nicht teilgenommen, fügt aber sogleich als Grund hinzu, weil er sich nicht mit der Person Rudolfs als König einverstanden geben könne.

Dies sind die bedeutendsten Geschichtsschreiber, welche den Vorgängen jener Jahre zunächst standen. Keiner derselben thut also einer Ausschliessung Böhmens Erwähnung, und der einzige, der den Ausfall der böhmischen Stimme konstatiert, lässt durch die Motivierung erkennen, dass er durch freiwilligen Verzicht veranlasst war.

Weit wichtiger, weil offizieller Natur, ist die Korrespondenz zwischen Wählern, Gewählten und Pabst. Der Vollzug der Wahl wurde sowohl von den versammelten Kurfürsten wie von König Rudolf dem Pabste Gregor X., der seit langem auf die Wiederbesetzung des Thrones gewartet, und dem Kardinalskollegium mitgeteilt.[6]) In keinem dieser Schreiben wird auch nur mit einem Worte der Nichtbeteiligung des Böhmen gedacht, ebenso wenig wie von der Mitwirkung Heinrichs die Rede ist. Es wird nur berichtet,

---

[1]) Ann. brev. Wormat., Chron. Colm., Heinr. de Heimburg. Ann., Strassburger Städtechronik (Königshofen) u. a.

[2]) Chron. Samp. ed. Stübel 101 ad. a. 1273: „... Maguntinus, Coloniensis, Treverensis, palatinus Reni, dux Saxonie et marchio de Brandenburch .... elegerunt.“ Lange nach der Wahl dürfte die Stelle kaum niedergeschrieben sein, das würde dem Charakter der Quelle als einer „systematischen Kloster annalistik“ widersprechen. Vergl. Lorenz, Geschichtsquellen II, 101.

[3]) Vergl. Wattenbach, Geschichtsqu. II, 418.

[4]) Mon. Germ. Deutsche Chroniken II, 300 ff. ad a. 1273.

[5]) MG. SS. XVII, 122: „.. omnes ... excepto solo rege Bohemie, qui absens erat, qui in eum tanquam in regem noluit consentire, Ottokaro videlicet, quinto rege Bohemie ...“

[6]) Böhmer, Reg. III, 58 nr. 1., 359 (Reichss.) nr. 112, 406 nr. 1254 Bärwald, Baumgartenb. Formelb. 235 nr. 25, 311 nr. 13. Erben & Emler II, 348 nr. 846. MG. LL. II, 393. Vergl. Kopp 1, 84.

Rudolf sei von den zur Wahl berechtigten Fürsten auf den Thron erhoben worden. So Rudolf in dem am Tage der Wahl an den Pasbt gerichteten Brief: »... ab omnibus, heisst es,[1]) convenientes in unum, post multos et varios de futuri Regis electione tractatus, ... nos ... ad Imperii Regimen erexerunt.« Fast mit den gleichen Worten meldet er am 22. Dezember von Hagenau aus den Kardinälen seine Erhebung: »Principes in Romani electione regis, ad quos de iure et approbata consuetudine ius eligendi ab antiquo pertinet, per multa tempora desides et discordes, non multis diebus elapsis die locoque prefixis ab omnibus, qui debuerunt, potuerunt et voluerunt interesse, convenientes in unum, post varios ... tractatus ... nos ... erigentes ..«[2]) In diesen Worten ist doch sicher nichts enthalten, was den Gedanken an eine Verdrängung des Böhmenkönigs zuliesse. Es wäre höchstens aus den Worten »ab omnibus, qui debuerunt, potuerunt et voluerunt« zu lesen, dass nicht alle dazu berechtigten an der Wahl teilnahmen. Die Worte sind jedoch formelhaft in manchen Wahlanzeigen, auch bei solchen Wahlen, an der alle sieben Kurfürsten Sitz und Stimme führten,[3]) gebraucht. Und selbst, wenn dies nicht der Fall, so werden sie doch nie so zu verstehen sein, dass einer der Wähler sich unfreiwilliger Weise fern hielt. Sie enthalten dann eine einschränkende Erklärung zu den Worten principes, ad quos ... ius eligendi pertinet: Nicht alle Kurfürsten wählten, sondern nur die, welche durften, konnten und wollten. So wird es hier in unserem Fall wohl auch zu fassen sein. Ottokars Boten waren jedenfalls erschienen, um ihr Wahlrecht auszuüben.[4]) Sie durften und konnten wählen. Als sie dann die Stimmung der übrigen Kurfürsten erkannt, traten sie zurück: sie wollten nicht wählen. Das lässt

---

[1]) Gerbert, Cod. epist. 1 nr. 1. Über das Datum des Briefes vergl. Böhmer 58 nr. 1.

[2]) Erben & Emler a. a. O. Böhmer 406, nr. 1254.

[3]) So bei der Wahl Wenzels 1376.

[4]) Bärwald, de elect. 22. meint, Ottokar habe seinen Vertreter geschickt: sed „ut videtur, sine mandato suffragium ferendi.“ Darnach wäre die Aufgabe der Boten nur gewesen, Einsprache zu erheben. Das ist, glaube ich, nicht gut annehmbar. Denn wenn die Gesandten nach Frankfurt zum Wahltag geschickt wurden, so wurden sie jedenfalls zunächt geschickt, um zu wählen. Den Auftrag der Stimmabgabe werden sie gehabt haben, wenn auch nur bedingungsweise; unter der Voraussetzung nämlich, dass ein O. genehmer Kandidat vorgeschlagen würde.

sich auch aus Ottokars Beschwerdeschreiben,[1]) das übrigens in sehr ruhigem und mässigem Tone gehalten ist, wahrnehmen. Anfang November beklagt er sich bei Gregor keineswegs etwa darüber, dass man ihm die Teilnahme an der Wahl untersagt, sondern vielmehr darüber, dass die übrigen Wähler ohne seiner Vertreter Widerspruch und Gegenerklärung zu hören, ihre Stimmen auf den zu einer so verantwortlichen Stellung ganz wenig geeigneten Grafen von Habsburg übereinstimmend gerichtet hätten: »principes ... concorditer in quendam comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nunciis .. contradicentibus et reclamantibus evidenter vota sua direxerunt.« Später — 1275. März 9. — bat er wiederholt Gregor um seine Unterstützung. Hier sagt er dann ausdrücklich, dass Rudolf wohl von den anderen Kurfürsten, nicht aber von ihm gewählt worden sei, da er in seinem Votum nicht mit dem der übrigen Wähler übereinstimmte.[2]) Erst durch Ottokar selbst scheint der Pabst Kenntnis von dem Verhalten des böhmischen Vertreters auf dem Frankfurter Tag erhalten zu haben. Ganz spät erst, in einem Einladungsschreiben an den Erzbischof von Bremen vom 5. Februar 1275 macht Gregor eine dahingehende Bemerkung.[3]) Wenn demnach die Kurfürsten selbst an den Pabst über das Vorgehen Bertholds von Bamberg nichts berichteten, so empfanden sie entweder selbst, dass sie nicht korrekt gehandelt — vorausgesetzt, dass sie es gewesen, welche die Abgabe der böhmischen Stimme verhindert — oder aber es verhielt sich so, wie sie berichteten: alle Kurfüsten stimmten nach ihrem Willen und Ermessen, und alle diejenigen, welche ihre Stimme abzugeben bereit waren, richteten sie einmütig auf Rudolf von Habsburg. Sechs genügten auf diese Weise ihrer Pflicht, nur der siebente, der Böhme, weigerte sich, dem von den übrigen vorgeschlagenen Kandidaten seine Stimme zu geben, da ihm die Person desselben nicht genehm war. Einen anderen Vorschlag machte Ottokars Prokurator nicht, oder wenn er das that, so drang er mit seinem Wunsche nicht durch. Deshalb legte er Protest ein, zog sich zurück und überliess es den anderen, einen König zu wählen. Der Erzbischof Engelbert von

---

[1]) Erben & Emler II, 340. nr. 810. Dolliner 17 nr. 7. Vergl. Kopp I, 84.

[2]) „Electo in Romanorum regem a quibusdam principibus ... sed non a nobis." Erben & Emler II, 393 nr. 946.

[3]) „... charissimi tantum in Christo filii nostri Regis Boemiae ... non interveniente consensu .." Raynald ad a. 1274 § 56 (XIV, 231.) Sudendorf, Registr. I, 122 f. nr. 64. Böhmer 332 nr. 219.

Köln konnte deshalb als Beauftragter des Kurkollegs sehr wohl an Gregor schreiben[1]: »omnes .. qui voluimus et potuimus interesse, unanimi voluntate pariter et consensu omnium, qui affuimus .. elegimus.« Eben in den Worten »qui voluimus et potuimus interesse« und »qui affuimus« ist eine Einschränkung enthalten; sie werden wohl im Hinblick auf Böhmen geschrieben worden sein. Den Einspruch, den dieses erhob, beachteten die Fürsten so wenig, weil sie wohl der Ansicht waren, dass sich die Minorität der Entscheidung der Majorität fügen würde. Man konnte ja nicht voraussehen, ob Ottokar sich nicht doch dem mit so erdrückender Mehrheit Gewählten unterwerfen würde. Deshalb liess man auch eine Angabe über diesen ganzen Zwischenfall in dem Bericht an den Pabst auf sich beruhen. An eine Täuschung Gregors wird kaum zu denken sein. Die Fürsten wussten, dass eine beabsichtigte Hintergehung des Pabstes für sie und Rudolf von schlimmen Folgen sein würde. Eine dadurch erschlichene Approbation, auf die man damals noch viel Gewicht legte, konnte, da sie infolge ungenauer Berichte erteilt worden, leicht widerrufen werden. Es wäre ausserdem auffallend, ja kaum erklärlich, wenn der Pabst eines solchen Betruges nach seiner Aufdeckung — und verborgen bleiben konnte er nicht — gar keine Erwähnung gethan hätte. Und ebenso würde ganz sicher Ottokar, wenn ein gewaltsamer Ausschluss seiner Stimme stattgefunden, in seinem Beschwerdeschreiben an den Pabst davon ganz und gar kein Hehl gemacht haben. Es wäre ja ein Vergehen von seiten seiner Gegner, gewissermassen eine Entschuldigung seiner feindseligen Haltung gegen den König gewesen. Gerade hierin aber hat ihm Gregor, der doch Ottokar hervorragend begünstigt hatte, nie Recht gegeben. Des öfteren[2] ermahnte er ihn, von seinem Trotze abzulassen und Rudolf nicht länger seine Anerkennung zu verweigern. Übrigens legte auch der Pabst in gleicher Weise wie die Kurfürsten wenig Gewicht auf den Protest Ottokars. Er erkannte vielmehr Rudolf als rechtmässigen König an.[3] Andererseits äusserte er auch an dem Wahlrecht des Böhmen nicht den geringsten Zweifel. Doch scheint er es vollständig in der Ordnung gefunden zu haben, wenn die Fürsten trotz Ottokars Reklamation von einer

[1] Böhmer 359 (Reichss.) nr. 112. Bodmann 6 nr. 5.

[2] So am 26. Sept. u. 13. Dez. 1274. Erben & Emler II, 378 nr. 905 u. 384 nr. 919. Aus dem ersteren ergiebt sich, dass Gregor schon mehrere Briefe ähnlichen Inhaltes an O. hatte ergehen lassen.

[3] 1274. Sept. 26. Böhmer, Reg. Gregors nr. 210.

einstimmigen Wahl sprachen. Auch er hoffte wohl noch, wie sich aus seinen vielen Mahnbriefen an den Böhmenkönig ergiebt, ihn zur Unterwerfung unter die Oberheit Rudolfs bewegen zu können. Ganz ohne der Thatsache Bedeutung beizulegen, spricht er von der Konsensverweigerung des renitenten Königs: tantum Otocari non interveniente consensu schreibt er in demselben Briefe, in welchem er zur Kaiserkrönung Rudolfs einladet.[1]) Anders würde er sich gewiss geäussert haben, wenn eine Verletzung des hergebrachten Rechtes vorgelegen, wenn Ottokar wirklich bei Seite geschoben worden wäre.

Dem war aber nicht so. Die Ansicht von einer gewaltsamen Ausschliessung des Kurfürsten von Böhmen aus dem Siebenerausschuss hat sich erst mit der Zeit gebildet; ganz ungerechter Weise. Nichts spricht für sie, Vieles gegen sie. Chronisten und Annalisten thun derselben keine Erwähnung; die bei der Sache selbst interessierten Personen wissen nichts davon. Sie ist vielmehr die Folge eines Missverständnisses: Nicht die Kurfürsten haben Ottokar aus irgend welchen Gründen gewaltsam abgehalten, Sitz und Stimme bei Rudolfs Wahl zu üben; er selbst hat durch seinen Vertreter freiwillig auf sein Recht verzichtet. Er that es, in seinem Ehrgeiz gekränkt, weil man ihm selbst die Würde nicht zuerkennen wollte, die man seinem ehemaligen Untergebenen zusprach; weil man auf seine Einwendungen nicht gehört, vielmehr über seinen Kopf hinweg einen anderen Kandidaten aufgestellt und an diesem auch, ohne seine Überlegenheit zu fürchten, festhielt.[2])

Die zweite Frage, die sich uns bei der Betrachtung der Wahl Rudolfs aufdrängt, und die mit der ersten, nach dem Verhalten Böhmens in engster Verbindung steht, ist die nach der Anteilnahme Heinrichs, Herzogs von Niederbayern, an derselben. Vielfach hat man von einem im Jahre 1273 entstandenen Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen gesprochen. Heinrich soll des Königs Ottokar Stimme beansprucht und auch wirklich erlangt haben. Eine Menge Schwierigkeiten birgt diese Annahme, wie sich zeigen wird, in sich. Einer nochmaligen Prüfung derselben wird man deshalb eine Berechtigung wohl nicht absprechen können.

---

[1]) S. o. S. 24. Anm. 3.

[2]) Vergl. Ellenh. chron. MG. SS. XVII., 122. Palacky II., 1. 232. v. Lang, bayrisch. Jahrb. 205. Lorenz, siebte Kurst. 210.

Wie oben [1]) bemerkt, stand Heinrich den die Wahl Rudolfs vorbereitenden Verhandlungen der Kurfürsten fremd gegenüber. Das wäre kaum möglich gewesen, wenn man von vornherein, als die ersten Bewegungen zu einer Neuwahl sich geltend machten, schon an eine Hinzuziehung des Bayernherzogs zu der Zahl der Wähler gedacht hätte. Gerade dieser seiner indifferenten Haltung lässt sich entnehmen, dass er nicht, wie die Kurfürsten, von dem Mainzer Erzbischof officiell zur Wahl geladen wurde.[2]) Er würde sich sonst den Beratungen jener angeschlossen haben. Allerdings, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg waren auch nicht persönlich bei jenen Abmachungen anwesend. Doch wissen wir, dass Ludwig und Werner sich um die Gewinnung ihrer Stimmen bemühten und diese auch durch Versprechungen zugesagt erhielten. Von Heinrich ist Ähnliches nicht bekannt. Der Gedanke der Mitwirkung bei der Wahl ging also nicht von den Kurfürten, sondern von Heinrich aus.

Gegen eine Berufung Heinrichs spricht auch der Streit, der zwischen den beiden Brüdern schon längere Zeit bestand. Den Anlass zum Zwist bildete eben die Forderung eines Kurrechtes von seiten Heinrichs. Doch handelte es sich nicht um die Beanspruchung einer Stimme auf Grund des Herzogtums durch Heinrich, sondern er verlangte mit Ludwig Anteil an der pfälzischen Stimme.[3]) Ludwig, dem damals als Pfalzgrafen noch Berufungsrecht zustand,[4]) hatte deshalb eine Aufforderung an Heinrich, den Wahltag zur Ausübung kurfürstlicher Rechte zu beschicken, ganz sicher nicht ergehen lassen. Auch den Mainzer Erzbischof, mit dem er sich ja vor Erlass der Wahlausschreiben verständigt

[1]) S. o. S. 16 f.

[2]) S. o. S. 18.

[3]) Vergl. Ficker, Entst. d. Schwsp. 839 f. Hädike 37. Wilmanns 54. Dagegen Waitz, Gött. gel. Anz. 1857, 619 f. Er glaubt, dass die Bayern versucht hätten, das Wahlrecht wieder, nachdem das Erzamt ihnen genommen, auf das Herzogtum zu übertragen. Dann erklärt sich nicht, warum der Pfälzer so wenig Interesse, anfangs wenigstens, zeigte; war es doch für ihn wichtig genug. Von vornherein kann der Gedanke sie nicht geleitet haben; sie wären sonst gemeinsam vorgegangen; der Konflikt zwischen beiden, der Jahrzehnte lang dauerte, wäre nicht zu verstehen. Möglich, dass Ludwig, nachdem H. soweit gekommen, mitzuwählen, thatsächlich eine Stimme „ratione ducatus“ zu begründen suchte, um der Gefahr, die eigene Stimme zum Teil zu verlieren, zu entgehen.

[4]) Scheffer-Boichorst, Sitzungsb. 1884, 487—506.

hatte, wird er nach seinen Wünschen bestimmt haben. Er musste ja fürchten, dass er selbst seinen Bruder, sobald er ihn einlud, zu einem Kampfe reizte. Schon zwei Jahrzehnte vorher, aus Anlass der Doppelwahl des Jahres 1257 hatte ihn und seinen Bruder diese Frage beschäftigt, und da später, im Jahre 1275, wo der beiden Brüder Streit vor das Forum des Königs gebracht wurde, gerade auf das damalige Verhältniss als Stützpunkt zurückgegriffen wurde, wird es nötig sein, es etwas genauer zu betrachten.

An Ostern des Jahres 1255 nahmen Ludwig und Heinrich, nachdem sie zwei Jahre gemeinsam die vom Vater, Otto II., überkommenen Länder regiert, eine Teilung der bayerischen Lande vor.[1]) Bis dahin hatte der Herzog von Bayern, der auch Pfalzgraf bei Rhein war,[2]) bei den Königswahlen eine hervorragende Rolle gespielt. Er zählte zu den vorberechtigten Wählern, den principes electores. In jenem Teilungsvertrag scheint nun über das Wahlrecht keine Verfügung getroffen worden zu sein. Man erachtete es vielleicht nicht für nötig. Das ist aber nur denkbar, wenn das Recht nur einem gewissen Teil des geteilten Gebietes zukam, so dass Ungewissheit über den Besitzer desselben nicht möglich war. Wären die Herzöge als solche kurberechtigt gewesen, so würde schwerlich eine Bestimmung über die spätere Handhabung, nachdem zwei Herzöge von Bayern existierten,[3]) unterlassen worden sein. Ein Übersehen ist nicht anzunehmen, wenn man die grosse Bedeutung des Vorrechtes, das eine massgebende Stellung im Reiche involvierte, beachtet. Aber die Befugnis der Kur haftete, wie das schon der Sachsenspiegel ausführt, nicht an

---

[1]) Böhmer, Wittelsb. Reg. Reichss. 30. Koch u. Wille 36 nr. 647. Böhmer (a. a. O. 26) setzt als Tag den Ostersonntag selbst, den 28. März, an; K. u. W. dagegen „um Ostern". Vergl. Herm. Altah. MG. SS. XVII., 397. Bern. Cremufanens. hist. MG. SS. XXV., 662. — Abhandl. v. d. herzogl. bair. ... Kurrechten. Halle 1781. (Fischer, Kl. Schriften I., 27). Riezler I., 106. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz I., 85 ff., der den Vorgang in den April verlegt.

[2]) Im Jahre 1214 war die Pfalz an die Wittelsbacher gekommen. Ludwig I., der die Reihe der Pfalzgrafen eröffnete und von 1214—1231 regierte, nennt sich 1214 Oktober 6. zum ersten Male „comes palatinus Reni, dux Bavariae" und führt diesen Titel mit wenigen Ausnahmen (1214 Dez., 1215 April, 1215 Juni 1., 1217 Juni 15 u. s. w.) ständig. Vergl. Koch u. Wille 1 nr. 2. Nachdem er im Jahre 1228 seinem Sohne Otto II. (1228 resp. 1231—1253) die Regierung der Rheinpfalz abgetreten, nannte er sich fast nur noch „Herzog von Bayern".

[3]) Ludwig von der Pfalz war, als Besitzer eines Teiles von Bayern — superior pars Bavariae — ebenso wie sein Bruder „Herzog von Bayern."

dem Herzogtum Bayern, sondern an der Pfalz am Rhein, als dem Lande, mit dem das Erzamt des Truchsessen verbunden war. Einen Streit über die Ausübung desselben sahen die Brüder also wohl bei Aufstellung des Teilungsvertrages nicht voraus Ludwig dem Strengen, der Pfalz und Oberbayern erhielt, stand eo ipso das Recht eines Kurfürsten zu.

Wenn trotzdem schon zwei Jahre nach vollzogener Trennung anlässlich der Wahl des Jahres 1257 sich ein Streit zwischen Ludwig und Heinrich erhob, so kann, nach meiner Ansicht, nur die Forderung der Teilnahme an der pfälzischen Stimme Gegenstand desselben gewesen sein.

Dafür spricht zunächst sehr die plötzliche Änderung des Titels von seiten des Herzogs Heinrich. Am 28. Januar 1256 war Wilhelm von Holland gestorben,[1]) und erst ein volles Jahr später, am 13. Januar 1257 ihm ein oder vielmehr zwei Nachfolger gegeben worden.[2]) Am Ende des Jahres 1256, wo er also sicher Kenntnis von einer nicht mehr fernen Neuwahl hatte, nennt sich nun Heinrich, bisher Herzog von Niederbayern, plötzlich auch »Pfalzgraf bei Rhein«.[3]) Es fehlen allerdings aus dem ganzen Jahr 1255 Urkunden von Heinrich. Jedoch noch am 29. Dezember 1255 nennt er sich »Herzog«.[4]) Es ist dies auffallende Wechseln des Titels nur durch den Wunsch erklärlich, bei der Wahl des Königs teilnehmen zu dürfen. Er beanspruchte und führte deshalb jetzt schon den Namen eines Pfalzgrafen und verlangte dann kraft seiner Eigenschaft als Pfalzgraf Anteil an der Kurstimme.

Es wird nun berichtet, dass Heinrich thatsächlich der Wahl beigewohnt und sein Kurrecht ausgeübt habe. Ich nehme auch keinen Anstand an dieser Angabe der Quellen.[5]) Denn wollte man

---

[1]) Böhmer, Reg. III, 36.

[2]) Ib. 37.

[3]) Böhmer, Reg. Wittelsb. für d. in Betracht kommenden Jahre.

[4]) Böhmer, Wittelsb. Reg. 76. Scheffer-Boichorst a. a. O. 477 u. Anm. 3. Tannert 342.

[5]) Busson, Doppelwahl 120 ff. bestreitet es, indem er das Zeugnis der Geschichtsschreiber sowohl wie Ludwigs v. d. Pf. selbst, das dieser i. J. 1275 zu Augsburg abgab, zu entkräftigen sucht. Vergl. die Entgegnung bei Scheffer-Boichorst 469 ff. Auch Schirrmacher 39 ff. griff die Glaubwürdigkeit der Nachrichten an. Vergl. Scheffer-Boichorst 471, Anm. 1. Wenn aber dieser hier sagt, indem er den Altaicher und Salzburger Annalen die Gesta Trev. u. die sächs. Forts. d. sächs. Weltchronik gegenüber stellt, „der Trierer und Sachse konnten aber ebensowenig von der Beteiligung des Baiern reden, wie der Altaicher und

selbst das Zeugniss der Chronisten — Ann. Salisb. und Hermann Altah. — nicht als vollgültig anerkennen,[1]) so würde das urkundliche, Rudolfs Diplom d. d. 1275. Mai 15., wohl allei genügen. Allerdings wurde auch dessen Darstellung angefochten und für mangelhaft und ungenau erklärt.[2]) Doch, wie ich meine, mit Unrecht. Die Augsburger Urkunde Rudolfs ist eigentlich nichts anderes als das Protokoll einer Gerichtssitzung. Die Stellen, die hier für uns in Betracht kommen, sind die Ergebnisse des Zeugenverhörs. Zeuge ist Ludwig der Pfälzer, der einzige hier in Augsburg anwesende Kurfürst, der 1257 wie 1273 persönlich bei der Wahl anwesend war. Seinen Aussagen müssen wir Glauben schenken; wären sie nicht der Wahrheit entsprechend gewesen, so hätten sie die beiden anderen Interessenten, die Bayern und Böhmen, denen die Wahlgeschichte doch gewiss ebenso geläufig war, wie jenem, auch wenn sie nicht selbst bei der Wahl fungierten, angegriffen und modifiziert. Wenn man ausserdem noch die Person des Richters und die feierliche Gelegenheit beachtet, wird es schwer sein, mit Recht Ludwig der Ungenauigkeit und Fälschung zu zeihen.[3])

Gerade diese Urkunde nun lässt deutlich erkennen, dass Heinrich im Jahre 1257 als Pfalzgraf, nicht als Herzog von Bayern, gestimmt hat. Es wird in derselben, im Gegensatz zu den Vorgängen des Jahres 1273, von Richards Wahl gesagt: »... predictus dux H. frater ipsius olim electioni incliti Richardi Romanorum regis ... unacum ipso presentialiter cum ceteris principibus coelectoribus

---

der Salzburger von einer Mitwahl des Böhmen: jene wollten nichts von einer bair. Kur wissen, diese nichts von einer böhmischen," so ist das nicht eben eine Empfehlung für seine Quelle. Denn ein Chronist, der einfach deshalb, weil er von einer Thatsache nichts „wissen" will, dieselbe auf Kosten der Wahrheit verschweigt, kann doch nicht mehr als ein sehr zuverlässiger Berichterstatter angesehen werden. Ich glaube, dsss die Widersprüche, wenn man die abweichende Erzählung überhaupt so nennen darf, von der Unklarheit der Vorgänge bei der Wahl herrühren. Der eine Chronist, der den Böhmen nahe stand und wusste, dass böhm. Ge andte abgegangen waren. lässt deshalb Böhmen wählen; der andere, der die bayer. Verhältnisse und Ansprüche aus nächster Nähe kannte, nennt den Herzog von Bayern Wähler. Dass der erste Bayern, der letzte Böhmen übergeht, kommt eben daher, weil sie, örtlich weit auseinanderliegend, die genaueren Absichten und Bewegungen des einen wie des anderen nicht beobachten konnten, sie nicht kannten oder doch missverstehen konnten.

[1]) Wie das Busson u. Schirrmacher a. a. O. thun.

[2]) Ebenfalls von Busson u. Schirrmacher.

[3]) Vergl. Scheffer-Boichorst 473 ff.

interfuit et in eum uterque direxit legaliter votum suum...«[1]) Es wird also hier nur bestätigt, dass Heinrich wie sein Bruder Ludwig seine Stimme Richard gegeben habe. Scheffer-Boichorst[2]) sucht den Unterschied der Darstellung der Wahlen von 1257 und 1273 in der Urkunde vom 15. Mai 1275 zu leugnen. Bei der Wahl Rudolfs wird nun aber ausdrücklich Heinrichs Stimme, als die »ratione ducatus« abgegebene, der des Pfalzgrafen gegenübergestellt: Ludwig habe als Pfalzgraf und Ludwig und Heinrich gemeinsam als Bayernherzöge gestimmt. Das ist nach meiner Ansicht doch ein in die Augen springender Unterschied. Scheffer erklärt die Sache so, dass er sagt, der letzte Satz, der die Beteiligung Bayerns im Jahre 1273 »ratione ducatus« betont, »schliesse die ganze Beweisführung ab, und könne ebensowohl auf beide Teile derselben bezogen werden, als nur auf den letzteren«. Wenn dem so wäre, könnte ich nicht umhin, die Stelle mit Schirrmacher für »verschwommen« zu bezeichnen. Denn es ist doch entschieden ein Missverständniss denkbar, wenn nur bei der zweiten Wahl eine genauere Angabe der Stimme gemacht ist, die sich doch, wie Scheffer will, auf beide beziehen soll. Wo aber ein Missverständnis möglich, ist keine Klarheit. Diese hat man aber sicher damals gewünscht. Ludwig hätte daher, wenn es so gewesen, erklären müssen: im Jahre 1257 hat Heinrich »ratione ducatus« gewählt und das in wiederholter Weise im Jahre 1273; nicht aber: Heinrich hat 1257 gewählt und 1273 »ratione ducatus« gestimmt. Wenn man die Geschichte der beiden Wahlen nicht in einem zusammengezogenen Satz mit gemeinsamem Prädikat, so dass jeder Zweifel ausgeschlossen gewesen wäre, darstellen konnte, so hätte es wenigstens eines Verweises von der einen auf die folgende oder von der späteren auf die frühere bedurft, wenn Zweideutigkeiten vermieden werden sollten. Das geschieht aber nicht. Deshalb bin ich der Ansicht, dass es ganz so zu verstehen ist, wie wirklich dasteht, wörtlich ohne Deutelei. Heinrich hat zweimal gewählt, davon das zweite Mal als Herzog von Bayern. Auch das erste Mal wünschte Scheffer[3]) es so verstanden. Er sagt, es sei selbstverständlich, dass die Aussage des Pfalzgrafen, sein Bruder und er hätten ihre Stimme dem Grafen von Cornwallis gegeben, sich auf die bayerische Kur beziehe.

---

[1]) Quellen u. Erört. V, 278 nr. 116.
[2]) a. a. O. 474 f.
[3]) a. a. O. 476.

Das scheint mir nicht so ganz der Fall zu sein. Es hätte dann wenigstens, wenn der Zusatz »ratione ducatus« nicht gemacht wird, gesagt werden müssen, dass Ludwig als Pfalzgraf und noch einmal mit Heinrich als Herzog für Richard gestimmt.

Es ist auffallend, dass keines der Schreiben der im Jahre 1257 in Zwickau Gewählten, worin sie dem Pabste Alexander IV. ihre Wahl anzeigen, ein Wort von der Beteiligung Bayerns an derselben enthält. Scheffers Erklärung [1]) geht dahin, dass Heinrichs Stimmabgabe in dem Bericht an den Pabst unterschlagen worden sei, da Böhmen, wenn auch spät, sich für Richard erklärt habe, und jetzt die Aufführung einer Stimme mehr zu Gunsten Richards nicht mehr nötig gewesen sei. Die Unterschlagung, wenn wir eine solche mit Scheffer einmal annehmen wollen, erfolgte von seiten derjenigen Fürsten, welche zu Richards Partei standen; denn mit ihnen hatte Richard gestimmt. Dass man auf die Anführung einer Stimme — und bei einer Doppelwahl war die Anzahl der abgegebenen Voten für jeden Kandidaten von grosser Wichtigkeit — dass man also auf die Anführung einer Stimme verzichtete, ist zum mindesten sonderbar. Eine Empfehlung für deren Rechtmässigkeit ist das gerade nicht; im Gegenteil, man muss dann annehmen, dass die Kurfürsten nicht eben sehr von der Berechtigung des Bayernherzogs überzeugt waren. Und warum wurde sie unterschlagen? Weil nach einigem Schwanken Böhmen des Engländers Partei ergriff. Nun hatte aber Böhmen zuerst auf der Seite des Kastiliers gestanden. Wussten da die Wähler Richards nicht, dass auch die Gegenpartei, wie sie es nachher wirklich that, Ottokar auch für sich in Anspruch nehmen würde? Mussten sie deshalb nicht um so mehr, um mit der Zahl ihrer Stimmen in der Mehrheit zu bleiben, auch den Herzog Heinrich aufzählen?

Ziehen wir die Konsequenz aus der Scheffer'schen Hypothese. Hätte Ottokar sich Richard nicht zugewandt, so wäre (denn nur deshalb soll ja die Angabe unterdrückt worden sein) Heinrich vor dem Pabste als einer der Wähler des Grafen von Cornwallis bezeichnet worden. Dann kann ich aber nicht einsehen, warum man in dem einen Fall seine Stimme verschwiegen, wenn man nicht an ihrer Zulässigkeit gezweifelt hätte. Je mehr Wähler Richard aufweisen konnte, in desto sicherer Aussicht stand seine Anerkennung. Es gibt demnach nur zwei Möglichkeiten: entweder verleugneten

[1]) a. a. O. 464 f.

Ottokar die Parteimänner Richards, obwohl sie ihm das Recht einer Kurstimme voll und ganz zusprachen, oder sie verleugneten ihn, weil er nicht zur Führung einer solchen rechtlich befähigt war. Das letztere dürfte kaum möglich sein. Oder sollte es denkbar sein, dass die Kurfürsten einen beliebigen Grossen, den das Herkommen nicht dazu privilegierte, einfach kooptierten, dass sie ihm dadurch gewissermassen einen Anspruch auf ein Sonderrecht zuerkannten, das bisher ihr alleiniges Eigentum war, über das sie wachen mussten, weil es um so wertvoller war, je weniger sich des Besitzes desselben erfreuten? Und wenn das erstere der Fall war, was fürchten sie dann, dass sie Heinrichs Namen nicht offen als den eines Kurfürsten nennen? Wenn sie ihn aber übergehen, obgleich er verlangen kann, genannt zu werden, wird Heinrich das so ganz ruhig hinnehmen? Ganz gewiss hätte er Protest erhoben gegen eine solche Schmälerung seiner Rechte. Beide Schlussfolgerungen der Scheffer'schen Unterschlagungs-Theorie sind demnach unannehmbar. Daraus folgt die Unrichtigkeit der Voraussetzung: Heinrich hat also nicht als Bayernherzog, ‚ratione ducatus', gewählt.

Dagegen spricht noch mehr. Von wem sollte der Gedanke einer bayerischen Kur ausgegangen sein? Von Heinrich doch kaum. Es wäre wenigstens dann schwer zu verstehen, wie er gerade unmittelbar vor der Wahl sich ‚palatinus Reni' nennt. Er soll ja auch erst dann zur Stimmabgabe aufgefordert worden sein, als des Böhmen Gewinnung unmöglich schien. Zuvor hat man ihm demnach das Recht nicht eingeräumt. Jetzt, wo Not an Mann geht, ruft man ihn herbei. Er hätte also nur als Eventualrecht das Recht der Kurstimme geübt, ungefähr so, wie man vielfach den Böhmenkönig nur für den Fall der Stimmengleichheit bei Doppelwahlen als wahlberechtigt angesehen wissen wollte. Heinrich sollte also gleichsam den Ersatzmann für Ottokar machen, ohne dass jedoch dieser verdrängt wurde. Die böhmische Stimme wurde ja nicht ausgeschlossen, die bayerische nicht an Stelle der böhmischen gesetzt. Denn Böhmen übte ja, allerdings zu des Gegenkandidaten gunsten, sein Wahlrecht aus. Es sollte also — das ist doch der einfache logische Schluss — durch Heinrichs Beiziehung eine neue, eine achte Kur geschaffen werden. Das ist unwahrscheinlich. Damals gerade war die Bildung des Kurfürstenkollegiums in ihr letztes Stadium getreten. Schon war in einigen Rechtsbüchern der Grundsatz aufgestellt, dass nur wenige, bestimmte

Fürsten, welche zugleich des Reiches Erzämter bekleideten, den König zu kiesen befugt seien. Die grosse Mehrzahl dieser Theorien kennt sieben, einige sechs Wahlfürsten, wenn sie auch noch in den Angaben der Personen abweichen. Das lässt erkennen, wie tief der Gedanke an das Kurrecht von sieben Fürsten schon Wurzel geschlagen. Und jetzt sollte auf einmal eine achte Kur errichtet werden? Doch nichts spricht ja dafür, Niemand auch davon.

Heinrich endlich würde wohl schwerlich ohne Widerspruch zugegeben haben, dass man ihm heute Wahlrecht zusprach und ihn morgen, nachdem ein anderer, dessen Ansehen schwerer in die Wagschale fiel, für ihn eingetreten, wieder beiseite schob. Und dies thaten doch die anderen Kurfürsten, indem sie ihn nicht unter den Wählern aufführten. Heinrich, der mit so grosser Energie an der Erreichung seines Zieles arbeitete, würde ganz sicher einem solchen Verhalten gegenüber sich zur Wehr gesetzt haben.

Man sieht, es bieten sich der Schwierigkeiten genug, wenn man an der Annahme einer bayerischen Kur und deren Vertuschen in dem Berichte an den Papst festhält. Mir scheint gerade in der Nichterwähnung des Herzogs Heinrich ein Beweis für die gemeinsame Führung einer pfälzischen Stimme von seiten Ludwigs und Heinrichs zu liegen.

Scheffer-Boichorst sucht seine Annahme, »dass Heinrich von Bayern mit dem Pfälzer eine bayerische Kur ausgeübt hat,« [1]) mit Berufung auf Hermann von Altaich, die Salzburger Annalen, Friedrich Zorns Wormser Chronik und endlich auf Rudolfs Urkunde vom Augsburger Reichstag, 15. Mai 1275, zu erweisen.

Betrachten wir uns diese Zeugnisse etwas näher.

»Ubi dum quidam convenissent, Mogontinus et Coloniensis archiepiscopi et Ludwicus comes palatinus Rheni et frater suus dominus H. dux Bawarie in Rychardum fratrem regis Anglie convenerunt.« [2]) So der Abt von Niederaltaich. Ganz ähnlich berichten die Salzburger Annalen: »Ludwicus comes palatinus Reni et Hainricus dux Bawarie, frater eius, cum episcopis Moguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum elegerunt.« [3]) Aus diesen beiden Quellen eine von

---

[1]) a. a. O. S. 469.
[2]) MG. SS. XVII, 397.
[3]) MG. SS. IX, 794.

Ludwig und Heinrich gemeinsam geführte bayerische Kur zu folgern, vermag ich nicht. Ich kann wenigstens ausser der einfachen Konstatirung, dass die beiden Brüder und die Erzbischöfe von Köln und Mainz Richard gewählt, durchaus nichts finden, was einen solchen Schluss gestatten könnte. Soll etwa die gleichmässige Nebeneinanderstellung der Wähler bei Hermann, Mogontinus et Coloniensis.. et Ludwicus.. et.. Heinricus, die Folgerung rechtfertigen? Dann müsste man aber auch jedem der Aufgezählten eine volle Stimme zusprechen. Dies dürfte kaum annehmbar sein. da Ludwig eine bayerische Stimme mit Heinrich ja geteilt hätte, Die zweite Quelle, die Notiz der Annalen von Salzburg, lässt allerdings eine derartige Deutung, dass Heinrich und Ludwig gemeinschaftlich gewählt, eher zu. Denn dort heisst es: Ludwicus.. et Heinricus.. cum Moguntino et Coloniensi. Doch könnte diese gemeinsame Stimme ja ebenso gut als die pfälzische verstanden werden, wie als die bayerische.

Die Chronik von Worms des im Jahre 1534 in dieser Stadt geborenen Friedrich Zorn († 1610)[1]) — eine Quelle also aus verhältnissmässig später Zeit — dürfte wegen verschiedener Ungenauigkeiten gerade auch in der uns angehenden Notiz nicht zu schwer ins Gewicht fallen. Sie bemerkt über die Wahl: »Letzlich aber anno 1257 wurd im Februario (sic!) ein Tag gen Frankfurt ausgeschrieben. allda... haben sie zween erwählet. dann der erzbischof.. desgleichen der von Coln, pfalzgraf Ludwig sammt seinem sohn (sic!) Heinrichen, herzogen in Baiern, erwählten Richardum in Engelland zu Carnubiae grafen..«[2]) Auch diese Worte lassen wohl eine gemeinsame Abstimmung des Pfälzers und seines Bruders vermuten, aber doch sicher nicht einzig ‚ratione ducatus'.

Was »das wichtigste, weil urkundliche Zeugnis[3])« betrifft, so habe ich oben[4]) schon bemerkt, dass gerade die Stelle, die dort über die Wahl vom Jahre 1257 handelt, eher das Gegenteil beweise, als eine gemeinsam ausgeübte bayerische Kur.

Nach all dem dürfte wohl ersichtlich sein, dass kein Beweis dafür vorliegt, dass Heinrich bei Richards Wahl im Jahre 1257

---

[1]) Vgl. v. Wegele, Historiographie. 404 f. Anm. 3.

[2]) Zorn, Wormser Chronik, herausgegeben von W. Arnold, Bibl. des litt. Vereins zu Stuttgart. Stuttgart 1852. Bd. 43, 105.

[3]) Scheffer-Boichorst, a. a. O. 473.

[4]) Vgl. S. 30 f.

als Bayernherzog, also ratione ducatus, gewählt, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen. Thatsächlich hat er aber eine Stimme abgegeben. Das muss er denn mit Ludwig als Pfalzgraf gethan haben. Daher die unvermutete Annahme des Titels eines Pfalzgrafen, ‚palatinus Rheni'. Daher das Fehlen einer Einladung: er selbst machte seine Ansprüche geltend, kam unaufgefordert zur Wahl. Daher das Uebergehen in dem Bericht an den Papst: Mainz, Köln und Pfalz haben Richard gewählt, meldet man Alexander IV. Wer die Stimme der Pfalz geführt, ist nebensächlich; ob ein oder zwei Repräsentanten des pfälzischen Hauses gemeinsam dieselbe abgegeben, ändert an dem Faktum, dass die Pfalz zu Richards Partei stand, nichts. Daher endlich die Möglichkeit der Teilnahme Böhmens; nicht eine achte Kur sollte geschaffen, vielmehr eine bereits vorhandene in zwei Hälften geteilt werden.

Kehren wir nun zur Wahl Rudolfs von Habsburg zurück. Auch an ihr nahm Heinrich, wie schon bemerkt, teil. Seine Eigenschaft als Wähler basierte diesmal aber auf der Herzogswürde. Die Urkunde Rudolfs vom Mai des Jahres 1275 besagt das. Es ist dies allerdings die einzige Nachricht, die uns die Erscheinung einer bayerischen Kur, die doch seltsam war und deshalb auffallen musste, bestätigt. Sonst findet sich in gleichzeitigen Quellen sonderbarer Weise auch nirgends nur die geringste Notiz, dass jetzt Heinrich mit Ludwig ratione ducatus gesimmt. Wenn man dann bedenkt, dass auch das einzige Zeugnis erst zwei Jahre nach dem Ereignis abgegeben wurde, während vorher Alles davon schweigt — so könnten wir leicht versucht werden, an der Gewichtigkeit und Zuverlässigkeit der Nachricht zu zweifeln, zumal die Annahme einer bayerischen Kur auf viel mehr Schwierigkeiten stösst, als die einer pfälzischen Teilstimme von seiten Heinrichs. Und doch, wenn wir nicht einen absichtlich oder unfreiwillig entschlüpften lapsus calami annehmen wollen, müssen wir uns der Autorität des Zeugnisses fügen.

Machen wir uns die Situation noch einmal klar. Zur Wahl geladen sind alle Kurfürsten, Heinrich nicht. Ludwig der Pfälzer hatte ja gelegentlich der Wahl Richards die Absichten seines Bruders zur Genüge kennen gelernt. Um ihm die Möglichkeit zu benehmen, von neuem seine Ansprüche zu erheben, berief er ihn gar nicht zur Wahl. Doch Heinrich erscheint, weil er wie im Jahre 1257 an der pfälzischen Stimme teilhaben will. Die Kur-

fürsten mit Ausnahme Ottokars, bezw. seines Vertreters, sind *einig*, Rudolf zu wählen. Längere Verhandlungen mit diesem bleiben erfolglos; er erklärt, Rudolf seine Stimme nicht geben zu können. Da suchen die übrigen Wähler ihn zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Sie fassen den Beschluss, sämtlich ihre Voten dem Pfalzgrafen zu übertragen und von diesem allein dann den neuen König nennen zu lassen. Auch dagegen hat der Böhme jedenfalls sich gewehrt, doch sein Einspruch wird nicht gehört, der Beschluss geht durch. Jetzt bleibt Ottokars Abgesandten nichts anderes mehr übrig, als mit seinen Mitkurfürsten ebenfalls auf Ludwig zu kompromittieren und damit Rudolf zu erwählen, oder aber auf seinem Trotze beharrend ganz zurückzutreten. Das thut denn auch Berthold; er verzichtet auf die Ausübung seines Wahlrechtes, protestiert aber gleichzeitig gegen die Handlungsweise seiner Kollegen.

Den weiteren Verlauf suchte ich mir folgendermassen zu erklären. Es ist leicht denkbar, dass man zu jener Zeit der Ansicht war, das Kurkolleg müsse aus sieben Wählern bestehen. Die Institution war ja eben erst entstanden, die Annahme von sieben Kurfürsten war eine so allgemeine, dass man wohl glauben konnte, jeder der dazu befugten müsse wählen, und wenn der eine oder andere das nicht thue, müsse man die Zahl der Wähler auf sieben ergänzen. Da der Böhmenkönig sich seines Wahlrechtes begeben, liess man an seiner Stelle einen anderen wählen. Damit war jener jedoch durchaus nicht verdrängt. An seinem Rechte zu stimmen hatte man gar nicht gezweifelt, es sogar, indirekt wenigstens, dadurch anerkannt, dass man ihn eingeladen und mit ihm über die Person des zu Wählenden beraten hatte. Ich glaube, eine Kooptation des Kollegs durch die Mitglieder ist zur Lösung dieser sonst schwer zu erklärenden Frage annehmbar. Es wäre wenigstens, wollte man an die Schaffung einer bayerischen Kur glauben, schwer zu verstehen, wie dieselbe sich zur Siebenzahl stellen sollte. An dieser hielt man fest; denn die bayerische Stimme sollte als eine der sieben — una in septem principum ius electione regis Romanorum habentium numero — gelten; die böhmische war aber nicht ausgeschlossen. Dafür ist kein Beweis zu erbringen. Da wir nun einmal an die Stimme Heinrichs ‚ratione ducatus' glauben müssen — an der Richtigkeit der Aussagen Ludwigs auf dem Augsburger Reichstage dürfen wir nicht zweifeln — muss sich eine solche Erklärung fast aufdrängen.

Allerdings könnte man dagegen einwenden, dass davon in dem Diplom gar keine Rede ist, dass auch sonst nirgends etwas davon erwähnt wird. Das letztere ist sehr natürlich. Die Nachrichten aus jener Zeit, die in sehr geringer Anzahl vorhanden sind, bezeugen alle, dass sie auf oberflächlicher Betrachtung der Verhältnisse beruhen. Die Berichterstatter haben aus der Ferne gesehen, sind in die Details nicht eingedrungen und konnten deshalb von den genaueren Umständen nichts wissen. Das erstere, dass die Augsburger Urkunde davon schweigt, könnte vielleicht mehr auffallen. Allein sie enthält die Aussagen Ludwigs von der Pfalz, die sich nur auf die Teilnahme seines Bruders an den Wahlen der Jahre 1257 und 1273 beziehen und dieselbe einfach, ohne in die Rechtsfrage näher einzugehen, konstatieren. Sie besagt, dass die beiden Brüder eine bayerische Kur gemeinsam ausgeübt, weiss aber nichts von den vorbereitenden Bewegungen dazu, von den Ansprüchen Heinrichs, von seinen Kämpfen mit seinem Bruder, kurz von der Geschichte ihrer Entstehung; sie kennt nur die vollendete Thatsache. Und diese allein klar zu legen, war Ludwigs Absicht; deshalb fehlen alle näheren erklärenden Angaben, auch solche über Heinrichs Aufnahme unter die Wähler.

Der Gedanke, durch Heinrichs Hinzuziehung die Siebenzahl vollständig zu machen, dürfte von Ludwig ausgegangen sein. Es bot sich ihm damit eine sehr günstige Gelegenheit, Heinrichs Ansprüche auf einen Teil der pfälzischen Stimmen zu beseitigen. Dieser war auch offenbar zufrieden. Er stimmte ab, indem er seinem Bruder seine halbe Stimme übertrug. Er hatte erreicht, dass man ihn gewissermassen dadurch, dass man ihm mitzuwählen gestattet, als gleichberechtigt, als Kurfürst anerkannte. Zwar deckte sich das nicht mit seinen Wünschen. Doch mehr konnte er einstweilen nicht erlangen; seine Forderung auf Teilnahme an der Stimme seines Bruders war jedenfalls nicht durchgedrungen. Man wird ihm die Alternative gestellt haben, entweder als Bayernherzog, ratione ducatus, zu stimmen oder gar nicht. Von zwei Uebeln wählte er dann das kleinere, hoffend vielleicht, auf dieser Grundlage aufbauen und weitere Erfolge erzielen zu können. Von der Erreichung seines Zieles trennte ihn noch viel; doch liess er von der Hoffnung nicht ab. Das sah Heinrich wohl jetzt schon voraus, dass eine bayerische Kur keine Zukunft haben könne. Dieses einemal hat die Gunst der Umstände, begründet, wie ich glaube, einzig durch das Fernbleiben des Böhmen, dieselbe ermög-

licht. Sobald daher dieser bei einer nächsten Gelegenheit das Recht der Stimmabgabe wieder übte, musste die bayerische Kur in Wegfall kommen. Ottokar war ja — das möchte ich immer wieder betonen — nicht aus der Zahl der Königswähler ausgeschlossen worden. Ein historisch begründetes, seit einem Jahrhundert nahezu feststehendes Recht, dem man eben selbst erst Bestätigung verliehen, schafft man nicht ohne weiteres beiseite. Es blieb nach wie vor bestehen und deshalb konnte eine bayerische Kur nicht von Dauer sein. Heinrich musste also, um zu erreichen, was er begehrte, seine Anerkennung als Pfalzgraf und damit Anrecht auf eine Teilstimme zu erstreben suchen.

Nach der Wahl weigerte sich Heinrich, dem Grafen Rudolf von Habsburg als König zu huldigen. Von jetzt an ging er wieder mit seinem Bundesgenossen Ottokar Hand in Hand. Beide beharrten gemeinsam in ihrer Opposition. Auf verschiedene Vorladungen nach Würzburg und Nürnberg hatten sie nicht gehört. Ermahnungen von seiten des Pabstes waren fruchtlos. Endlich beschlossen sie, zum dritten Male vor des Königs Gericht geladen, der Citation folge zu leisten. Im Mai des Jahres 1275 erschienen auf dem Reichstage zu Augsburg Heinrich, Probst von Ötting, und Friedrich, Rektor der Kirche zu Landshut, als Abgesandte Heinrichs von Niederbayern, während Ottokar von Böhmen sich durch Bernhard, Bischof von Sekau, und Heinrich, Probst von Verden, vertreten liess. Von hier an trennen sich Ottokars und Heinrichs Wege. Zwar blieb ihr Bundesverhältnis noch bestehen; aber der Herzog, durch die Verhandlungen des Reichstages offenbar befriedigt, unterwarf sich Rudolf, während Ottokar nach wie vor die Anerkennung demselben verweigerte. Die Opposition Heinrichs war — das lässt sein Friedensschluss mit dem König erkennen — nicht allein gegen die Person Rudolfs gerichtet und durch diese veranlasst. Offenbar hatte das Misslingen seines Versuches, als Pfalzgraf angesehen zu werden, dazu mitgewirkt, seinen Groll zu wecken. Wenn er daher jetzt mit Rudolf sich verständigte, so musste er in dieser Beziehung Erfolge aufzuweisen haben. Die Urkunde, welche uns über die Augsburger Unterhandlungen erhalten ist, gibt uns Aufschluss. Ludwig II. von der Pfalz hatte, der Aufforderung des Königs genügend, über Heinrichs Eigenschaft als Wähler, wie sie sich bei den beiden letzten Wahlen der Jahre 1257 und 1273 dokumentiert hatte, Bericht erstattet. Seine Aussagen werden von Rudolf festgestellt. Dieser selbst gibt keine

Entscheidung über die Frage ab, sondern beurkundet lediglich des Pfälzers Zeugnis. Von einer Bestätigung des Wahlrechtes der wittelsbachischen Brüder kann also keine Rede sein. Auf den ersten Blick scheint denn auch das Diplom für Heinrich weder noch für Ludwig von irgend welcher praktischen Bedeutung zu sein; und doch gab sich der erstere nunmehr zufrieden, während jetzt Ludwig, der doch selbst eben erst dasselbe, was Rudolf beurkundet, ausgesagt, dagegen Einwand erhebt. Aufschluss über diesen überraschenden Widerspruch gewährt ein Artikel des im Jahre nach dem Augsburger Tage, am 29. Mai 1276, zu Regensburg zwischen den beiden Brüdern abgeschlossenen Vergleiches.[1]) In der Zwischenzeit waren Ludwig und Heinrich in offener Fehde mit einander gelegen, und im Verlaufe derselben war durch irgend einen Zufall die Augsburger Urkunde, die nur für Heinrich ausgestellt war, in Ludwigs Hände geraten. Der Artikel 24 des genannten Vertrages besagt nun: »Item super privilegio dato nobis H. duci in Augusta per dominum Rudolphum, regem Romanorum et principes, qui aderant, super electionem, de qua contentio fuit inter nos H. et dominum regem Bohemiæ, profitemur, quod nos H. dux non renuntiamus repetitioni et restitutioni eiusdem privilegii, et quod nos L. dux non consensimus huiusmodi privilegio, nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet, et super hoc fratri nostro, cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus iustitiam vel amorem.«[2]) Diese Worte machen es klar, dass die Urkunde, die sonderbarer Weise hier stets »privilegium« genannt wird, eine Äusserung enthalten muss, die für den einen ebenso unangenehm, wie sie dem anderen von hoher Bedeutung war. Die Erklärung, dass sie ratione ducatus gemeinsam gewählt, kann es nicht gewesen sein, denn eine bayerische Kur war Ludwigs Bestreben, während Heinrich damit nicht einverstanden war.[3]) Da-

---

[1]) Quellen und Erörterungen V, 304 nr. 123. Böhmer, Wittelsb.-Reg. 38. Reg. imp. 360 (Reichss.) nr. 122. Scheffer-Boichorst a. a. O. 479 ff.

[2]) Vgl. Wilmanns 85 f.

[3]) Nach Scheffer — a. a. O. 482 — hatte Ludwig „keine reine, keine ungemischte Freude" an der bayerischen Kur, weil eine Hälfte derselben seinem feindlichen Bruder gehörte. Wie ist dann aber zu erklären, dass er, wie Sch. annimmt, im Jahre 1273 so thätig für die Beiziehung seines Bruders war? Das ‚non consensimus' kann man doch unmöglich auf die Darstellung der thatsächlichen Vorgänge bei den Wahlen 1257 und 1273 beziehen, die doch gerade von Ludwig gegeben wird; damit würde er sich ja selbst lügen strafen. Die Darstellung enthält doch auch kein Privilegium, und er sagt: non consensimus

gegen war es von jeher des Letzteren Ziel gewesen, als Pfalzgraf bei Rhein angesehen und bestätigt zu werden, da er dann als solcher begründeten Anspruch auf die pfälzische Stimme, die auf festerer Grundlage beruhte wie eine bayerische, machen konnte.[1]) Ludwig andernteils musste darin eine Gefahr für sich erblicken, und ihm lag also wesentlich daran, dem Bruder auf sein Herzogtum zu beschränken. Rudolf nennt nun aber in jenem Diplom vom Mai 1275 Ludwig sowohl wie Heinrich »Pfalzgrafen bei Rhein« — »vocibus eorundem fratrum, ducum Bawarie, comitum palatinorum Reni«. — Daraus erklärt sich, glaube ich, des einen Bestreben, wieder in den Besitz des für ihn so wichtigen Dokumentes zu kommen, und des anderen scharfer Protest gegen dasselbe, da es sein Wahlrecht gefährdete. Heinrich hatte, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, eine Anerkennung dessen erreicht, was er erstrebte[2]): er war von König Rudolf selbst »Pfalzgraf bei Rhein« genannt worden. Wenn er einmal offiziell als solcher anerkannt war, dann konnte er »von dieser Stellung aus in nachdrücklichster Weise« die Hälfte der der Pfalz anhaftenden Stimme verlangen. Daher Ludwigs Einsprache: er verweigert seine Zustimmung zu dem Diplom, weil darinnen unrechtmässiger Weise seinem Bruder der Titel Pfalzgraf beigelegt ist, ein Privileg, das er allein für sich beanspruchte.

Der angeführte Vertrag der beiden Brüder spricht davon, dass über die Wahl zwischen Heinrich und Ottokar ein Streit ausgebrochen sei — »electio de qua contentio fuit inter nos H. et dominum regem Bohemie.« Auch das Diplom vom Jahre 1275 enthält eine ähnliche Bemerkung, jedoch drückt sich der Aussteller in weit schwächerer Weise aus. Dort heisst es nämlich: »subortaque inter eos (d. h. Heinrich und Ottokar) questione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem.« Diese beiden Stellen waren Anlass, dass viele Forscher auf einen Kurstreit zwischen den beiden Fürsten, dessen Gegenstand die böhmische

huismodi privilegio. Auf die bayerische Kur könnte nur dann durch non consensimus hingewiesen sein, wenn eine Bestätigung derselben ausgesprochen wäre, weil man alsdann von ihr als einem ‚privilegium‘ reden könnte.

[1]) Scheffer-Boichorst a. a. O. 483.

[2]) Wittmann, Qu. u. Er. V, 293. Anm. 1. glaubt dagegen, nach meiner Meinung nicht mit Recht, dass „nach Heinrichs Ansicht Ludwig nur Pfalzgraf sein und heissen sollte, er aber Herzog“.

Stimme gewesen, geschlossen haben.[1]) Heinrich, Herzog von Bayern, sollte Ottokar von Böhmen, dessen Stimme er für sich beanspruchte, da er ältere Rechte darauf habe, aus dem Siebenerausschuss haben verdrängen wollen. Es fragt sich nun zunächst, warum Heinrich gerade auf den Gedanken gekommen sein sollte, sich an des Böhmen Stelle setzen zu wollen; konnte er nicht eben so gut seine Angriffe gegen Sachsen und Brandenburg richten? Zu erklären wären des Bayern Forderungen durch das Erzamt, welches vordem an Bayern haftete. Allein der Streit war ja nicht entstanden um das Erzamt, sondern um das Wahlrecht — super quasipossessione iuris eligendi. Wenn Heinrich dieses aber verlangte, weil früher das Erzamt mit dem Herzogtum vereinigt war, wenn er also ratione archipincernatus eine Kur geltend machen wollte, so hätte er doch höchstens gemeinsam mit dem jetzigen Inhaber des Schenkenamtes, also mit halber Stimme es ausüben bezw. verlangen können.[2])

Der Streit scheint erst auf dem Reichstag zu Augsburg begonnen zu haben. Vorher und speziell bei Rudolfs Wahl lässt sich nichts davon bemerken. Bis zu jener Zeit, bis zum Mai 1275, waren die Beziehungen zwischen Böhmen und Niederbayern die besten gewesen.[3]) In Augsburg erhoben sich zwischen den beider-

---

[1]) Ganz direkt sprechen das aus: Nic. Burgundus, Electoratus Bavaricus (Ingolat. 1634) 24. — De origine et progressu Archipincernatus Boh. (Lips. 1731) 40. — Abhandlung von den herzoglich bayerischen und pfalzgräflich rheinischen Kurrechten. In: Fischer, Kleine Schriften. (Halle 1781) I, 17—95. Pfister, Geschichte der Teutschen (Hamburg 1831) III, 14. — Scheffer-Boichorst a. a. O. 483 u. a. Der grössere Teil der Historiker lässt die Frage offen, doch scheinen sich die meisten mehr oder weniger der Ansicht der oben Genannten anzuschliessen, wenn sie es auch nicht mit nackten Worten aussprechen. Dagegen erklärten sich v. Falkenstein 123, Wilmanns 4, v. Lang 205.

[2]) Ob es sich so vielleicht der Verfasser der Annales Placentini Gibellini (MG. SS. XVIII, 558. vgl. Pertz, über d. ältesten Placent. Chron. Abhandlung der Berliner Akademie 1853 und Wattenbach Geschichtsquellen II', 296. 297.) erklärte? Er sagt, Rudolf sei gewählt worden u. a. von dem Herzoge von Bayern . . . „scilicet dux Bayverie qui habet unam vocem et dimidiam, rex Boemi mediam vocem.“ Allerdings spricht er von 1½ bayrischen Stimmen; sollen diese auf einem Missverständniss beruhen, dass eine pfälzische und eine halbe bayerische Stimme gemeint wäre? Vgl. Ficker, Schwabensp. 838 ff. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 428. Anm. 1.

[3]) Der Bruch zwischen beiden fällt erst in das Jahr 1276, wie Ottokars Schreiben an die Markgrafen von Meissen vom September 1276 (Erben und Emmler II, 434 ff. Nr. 1045. Dolliner 44 ff. Nr. 15) zeigt; dasselbe ist, wie die gereizte, lebhafte Sprache erkennen lässt, in der ersten Aufwallung des Zornes über Heinrichs Treulosigkeit geschrieben.

seitigen Vertretern Meinungsverschiedenheiten — quæstio super quasipossessione iuris eligendi. Dass aber die Bayern dem Böhmen das Wahlrecht abgesprochen [1]), bezweifle ich. Warum geschah das nicht schon bei der Wahl Rudolfs, warum nicht bei der Richards? Bei beiden waren die böhmischen Vertreter zugelassen worden als kurberechtigt, wenn sie auch bei der letzteren freiwillig zurückgetreten waren. Damals wäre der richtige Zeitpunkt gewesen, nicht aber erst zwei Jahre nach Rudolfs Erwählung Die Ausdrucksweise an beiden Stellen ist übrigens so ungenau, dass sie die bestimmte Annahme eines bayerisch-böhmischen Kurstreites gar nicht zulässt. Die erste lässt zudem von einem »Streit« gar nichts erkennen; einzig wird dort gesagt, es wurde die Frage aufgeworfen: suborta questione; die zweite allerdings spricht von einer contentio [2]), doch nicht worüber, wenigstens nicht im Detail: über die Wahl entspann sich ein Streit. [3]) Die Worte selbst lassen also eine andere Deutung ebenso gut zu, wie die eines Streites um die böhmische Stimme. Der Zwist mag entstanden sein bei der Frage nach einer bayerischen Kur; Böhmen kann sich sehr wohl gegen eine solche ausgesprochen haben, um das Eindringen eines neuen Wählers und damit die Einschränkung der Bedeutung der übrigen zu verhindern. Jedenfalls war er nicht von grosser Bedeutung. Die Freundschaft

---

[1]) v. Falckenstein 123 leugnet ebenfalls die Absicht Heinrichs, „die Chur mit Ausschliessung seines Bruders ganz allein zu verwalten, oder die böhmische Chur an sich zu bringen"; — ebenso Rauch III, 515 ff. — Riezler II, 140 ff. glaubt auch nicht, dass der Streit allein zwischen Böhmen und Bayern stattfand: „Ein Hauptgrund des Haders lag immer noch in Heinrichs Ansprüchen auf Mitbesitz der pfalzgräflichen Stimme . . ." Vgl. Ficker, Schwabensp. 40: „Sehen wir von dieser (d. i. die Urkunde vom 15. Mai 1275) ab, so fehlt uns jedes Zeugniss dafür, dass 1273 die Kurstimme zwischen Bayern und Böhmen streitig war, dass der Herzog statt des Königs zur Wahl zugelassen wurde. Hätten die Prokuratoren Ottokars sich bereit erklärt, gleichfalls für Rudolf zu stimmen, bezw. in diesem Sinne ihre Stimme auf den Pfalzgrafen übertragen, so würde schwerlich irgend jemand das bestritten haben; musste oder wollte man trotzdem Ansprüche Herzogs Heinrichs, bei denen es sich in erster Reihe wohl nur um eine Bestreitung des ausschliesslichen Rechtes seines Bruders handelte, berücksichtigen, so würde das voraussichtlich in einer Weise geschehen sein, welcher jede bestimmtere Beziehung gerade auf die böhmische Stimme gefehlt haben würde."

[2]) Contentio heisst übrigens auch „Vergleichung"; vgl. Scheller, lateinisch-deutsches Lexikon. Leipzig 1884. s. h. v. III, 2309.

[3]) Auch Wilmanns 4 f. hält die Ausdrucksweise für undeutlich: „welches der Streitpunkt gewesen sei, wird nicht bestimmt überliefert."

der beiden Streitenden hatte darunter nicht zu leiden. Die Vertreter trennten sich, wie der Chronist sagt, nicht in Zwietracht, wenn sich ihre Ansichten auch nicht deckten.[1]) Einen Bruch der Beziehungen hätte es aber sicher zur Folge gehabt, wenn Gegenstand der Entzweiung eine Kardinalfrage, wie es die Ausübung des Wahlrechtes war, gewesen wäre. Die Annahme findet auch nirgends eine Bestätigung. Kein Chronist, kein urkundliches Zeugnis spricht dafür, dass man den Böhmen aus dem Kurkolleg vollständig habe verdrängen wollen, um den Bayern an seine Stelle zu setzen. Nach meiner Meinung kann nie die Rede sein von einem Streite zwischen Böhmen und Bayern um die Kurstimme; wenigstens nicht in dem Masse, wie man es bisher angenommen. Allerdings zeitigte die Wahl Rudolfs in ihrer Folge einen Zwist um das Wahlrecht, in den auch Böhmen hineingezogen wurde. Doch gehörte dieses nicht in erster Linie zu den streitenden Parteien. Gegner waren vielmehr zunächst Heinrich von Bayern und Ludwig von der Pfalz. Wenn der Böhme dabei beteiligt war, so geschah das nicht in der Absicht, sein eigenes Wahlrecht zu schützen; denn dieses war nicht bedroht. Wohl aber konnte er selbst mit den streitenden Teilen in Konflikt kommen, dadurch, dass er der einen oder anderen derselben eine gegnerische Ansicht entgegenstellte und deren eigene bekämpfte. Verschiedenemale suchten Bayernherzöge im Laufe der Jahrhunderte in die Wahlverhandlungen einzugreifen und ein Wahlrecht geltend zu machen: nie jedoch stützten sie sich dabei darauf, dass sie vor Böhmen befugt seien, die Stimme zu führen, welche mit dem Schenkenamte verbunden war; regelmässig erhoben sie ihre Ansprüche als Pfalzgrafen.[2]) Der Streit zwischen den Pfälzern und Bayern war durch den Vertrag vom 29. Mai 1276 auch durchaus nicht beendet.[3]) Nach einem längeren Waffenstillstand brach

[1]) Ann. Aldersb. SS. XVII, 535: „propositis questionibus de iure electionis imperii ex utraque parte ipsi nuntii si non discordes, non tamen pariter curiam exierunt.“ Vgl. Böhmer, Reg. Imp. III, 70. nr. 173.

[2]) Über die Versuche bei den Wahlen der Jahre 1411 und 1440 vgl. Janssen, Reichskorresp. I, 216 ff. nr. 421—428. II, 3 f. nr. 7. Siehe auch unten zur Wahl Heinrichs VII.

[3]) Nach einem Vergleich zu Regensburg, 1278. April 17 (Koch und Wille 59 nr. 1014) folgte am 23. Oktober desselben Jahres der Friedensschluss zu Vilshofen auf 22 Jahre. (Qu. u. Er. V, 312. Böhmer, Reg. 361. (Reichs.) nr. 132. Koch und Wille 59 nr. 1022.) Derselbe wurde verschiedenemal beschworen und erneuert. (1286 April 16. — Koch und Wille 60 nr. 1038—1286 Juni 30. — Koch und Wille 61 nr. 1051 — mit Festsetzung der Todesstrafe für den Fall des Bruches.

er von Neuem los und endete mit dem Siege der Bayern. Ihre Ansprüche wurden gewürdigt. Durch verschiedene Verträge wurde der Wahlmodus festgesetzt. Der bekannteste und wichtigste dieser Verträge ist der von Pavia, abgeschlossen im Jahre 1329.[1]) »Die Kurwürde sollte, so lauteten die Bestimmungen, zwischen beiden Linien abwechseln; Besitz und Kur aber beim Aussterben des einen Zweiges an den anderen fallen. Der beschlossene Wechsel der Kurwürde ward nachher in späteren Verträgen von 1333 und 1338 noch besonders bestätigt, und die Gültigkeit durch die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg verbürgt.«[2]) Die Goldene Bulle machte dieser wechselweisen Ausübung der pfälzischen Stimme ein Ende, indem sie die Unteilbarkeit der mit dem Kurrecht versehenen Länder, zu denen die Pfalz gehörte, proklamierte.[3]) Nichts destoweniger versuchten auch nachher hie und da Bayerns Herzöge ihr altes Recht wieder zu gewinnen, wenn auch vergebens.

Als Ergebnis der Untersuchung über die Wahl Rudolfs von Habsburg bietet sich, was die böhmische Frage betrifft, die Gewissheit, dass Böhmen ebenso wie es in früheren Jahrzehnten unter des Reiches Fürstenschaft bei der Besetzung des verwaisten Thrones mitgewirkt[4]), auch dann als die Zahl der vorwahlberechtigten und schliesslich allein privilegierten Kurfürsten auf sieben zusammengeschmolzen war, ein Wahlrecht übte. Auch bei Rudolfs Kur stand

---

Qu. und Er. V, 337 u. s. w.) Bei all diesen Vereinbarungen war jedoch immer die Entscheidung über die Fürstenwürde ausgeschlossen. Vgl. Häusser I, 96. Anm. 36. Harnack 76 ff.

[1]) 1329. Aug. 4. Böhmer, Reg. Ludwigs des Bayern 64 nr. 1048., Reg. d. Herz. v. Bayern und Pfalzgr. 249 nr. 14?. Dem Vertrag von Pavia ging am 21. Juni 1313 ein anderer voraus, der besagte, dass die Kurwürde bei Rudolf von der Pfalz (1294—1319) verbleiben solle; „nach seinem Tode sollte die Kur und Länderbesitz an Ludwig von Bayern übergehen; im entgegengesetzten Falle an Rudolf.“ Häusser I, 142. Harnack 78 f.

[2]) Häusser I, 154. Die Willebriefe sind datiert für Sachsen vom 8. Dez. 1333 und vom 1. September 1338; für Mainz vom 7. September 1340 und für Brandenburg vom 8. Dezember 1340. Böhmer, Reg. der Herz. von Bayern und Pfalzgr. 249 nr. 145. 150. 151 und Add. I, 314 nr. 394.

[3]) Goldene Bulle, cap. XX und XXV, 1. Bei Harnack 232 f. 237 f.

[4]) Höfler, C. v., Gedanken über das böhmische Staatsrecht. In Mittheil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 28. Jahrg. 158—172 (Prag 1890) sagt S. 161: „Der König von Böhmen war nicht bloss Reichsfürst geworden, er gehörte auch, selbst ehe sich das kurfürstliche Collegium mit der Siebenzahl abschloss, zu den kürenden, zu denen, deren Stimme der Christenheit den ersten und erhabensten Fürsten, den Kaiser, gab.“

dieses Recht dem Böhmenkönig zu und er war im Begriff, dasselbe durch Vertreter ausüben zu lassen Schwierigkeiten, die zum Teil die Folge von einer von ihm nicht vorausgesehenen Gestaltung der Verhandlungen, zum Teil der Ausfluss eines gekränkten Ehrgeizes waren, veranlassten ihn thatsächlich des Rechtes sich zu begeben. Bestritten wurde deshalb dasselbe nie, auch von dem Herzog von Niederbayern nicht: ein bayerisch-böhmischer Kurstreit in vollem Sinne des Wortes d. h. ein Streit um die böhmische Kurstimme, beansprucht von Bayern, wurde nie geführt, wohl aber ein pfälzisch-bayerischer. Wenn Rudolf sich in seinen letzten Regierungsjahren veranlasst fühlte, seinem Schwiegersohne Wenzel von Böhmen ausdrücklich Erzamt und Wahlrecht urkundlich zu bestätigen[1]), so mag das geschehen sein, um Zweifel, die durch die Besprechungen auf dem Reichstag zu Augsburg entstanden sein mochten, als grundlose zu kennzeichnen. Thatsächlich hätte es der Anerkennung nicht bedurft; schon fünf bezw. vier Jahre vorher, am 16. April 1285, hatte der König von Böhmen durch Ausstellen eines Willebriefes die Funktionen eines Kurfürsten verrichtet.[2])

Herzog Heinrich von Niederbayern beschickte ebenfalls den Wahltag zu Frankfurt. Er beabsichtigte mit seinem Bruder gemeinsam, wie er es schon bei Richards Wahl im Jahre 1257 gethan, die pfalzgräfliche Stimme zu führen. Doch diesmal gelang es nicht. Sein Vorhaben scheiterte an dem Widerstand seines Bruders, der dieses Mal mit günstigem Erfolg sein Wahlrecht zu schützen wusste; ihm kam die Lage der Verhältnisse zu statten. Da der Böhmenkönig nicht in Funktion trat, drang er mit seiner Opposition gegen Heinrich leichter durch, indem man nun diesen, um die Siebenzahl zu ergänzen, unter die Wähler aufnahm. Dabei hatte Ludwig noch einen weiteren Vorteil. Da man, wenn Heinrich an der Pfälzer Stimme teilhatte, nur sechs Stimmen zählen konnte, übertrug man ihm ein Wahlrecht auf Grund des Herzog-

---

[1]) Eger 1289. März 4. und Erfurt 1290 Sept. 26. Böhmer, Reg. Rudolfs 142 nr. 980 u. 151 nr. 1076. Erben und Emler II, 634 f. nr. 1469 und 652 nr. 1515. Auffallend ist, dass Palacky nur ganz flüchtig die eine dieser Urkunden erwähnt, II, 1. 232 Anm. 292 mit dem Datum 25. September 1290. Vgl. Harnack 60.

[2]) Gerbert Crypta San Blasiana 117 not. b. Hädicke 46. Scheffer-Boichorst a. a. O. 502. Anm. 1. Rospatt 98 ff. lässt Wenzel schon im Jahre 1283 unter den Wahlfürsten erscheinen. Bei Erben und Emler ist die Urkunde nicht angeführt. Bei ihnen datiert der erste Willebrief Wenzels erst vom 4. Juni 1297 (II, 1204 nr. 2771.)

tums, ratione ducatus, und weil auch Ludwig Herzog von Bayern war, so stand ihm die Hälfte dieser Stimme zu. Doch der Fall stand vereinzelt da: sobald der Böhmenkönig wieder als Kurfürst fungierte, war die bayerische Kur wieder verschwunden.

III. Böhmens Stellung bei den Wahlen des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts bis zur Goldenen Bulle.

1291—1356.

Nie wurde denn auch bei den nächsten Wahlen das gute Recht des Böhmen angegriffen. Die Wahlgeschichte des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts zeigt vielmehr, welche hervorragende Rolle gerade der böhmische König unter den Kurfürsten einnahm.

Nach Rudolfs I. Tod erliessen Gerhard, Erzbischof von Mainz,[1]) und Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein,[2]) die noch über das Recht der Berufung stritten,[3]) am 7. November bezw. 7. Dezember 1291 Einladungsschreiben zu einer Neuwahl. Sie waren an alle Kurfürsten gerichtet und sind gerade in ihrer Form an den König Wenzel von Böhmen erhalten. Wenzel war bei den Vorbereitungen zur Wahl sehr thätig und die Erfolge, die er dabei errungen, zeugen von seinem bedeutenden Einfluss.[4]) Nachdem er zunächst

---

[1]) Abgedruckt bei Scheffer-Boichorst a. a. O. 491 ff., der die Echtheit der beiden Schreiben nachgewiesen. Böhmer, Reg. (1246—1313) 364 (Reichss.) nr. 163 mit dem Datum 7. Sept. Erben und Emler II, 1197 nr. 2736.

[2]) Scheffer-Boichorst 493 f. Böhmer a. a. O. nr. 167. und Add. II, pag. XXXIX, wo er seinen Irrtum, als sei die Urkunde Goldastisches Fabrikat, zurücknimmt. Erben und Emler II, 1197 nr. 2738.

[3]) Scheffer-Boichorst 487—506 weist das Recht des Pfälzers, die Kurfürsten zu berufen, nach; dasselbe ging jedoch Ende des 13. Jahrhunderts schon für ihn verloren und blieb dann ausschliesslich in den Händen des Erzbischofs von Mainz.

[4]) Ueber die Wahl Adolfs ist zu vergleichen: F. W. C. Roth, Geschichte des römischen Königs Adolf I. von Nassau. Wiesbaden 1879. — L. Ennen, die Wahl des Königs Adolf von Nassau, Köln 1866. — O. Lorenz, Über die Wahl des Königs Adolf von Nassau. Wien 1867. (S.-B. d. Ak. Bd. 55.) — L. Schmid, die Wahl des Grafen Adolfs von Nassau zum römischen König. Wiesbaden 1870.

seinen ehemaligen Vormund, den Markgrafen Otto von Brandenburg, vertragsweise verpflichtet hatte,[1]) seine Stimme von der seinigen abhängig zu machen, ging er mit dem Herzog Heinrich von Sachsen, Albrecht, eine ähnliche Verabredung ein.[2]) Im Oktober hatte Wenzel in der Nähe von Eger, bei einem »Eremiten im Wald«, eine Zusammenkunft mit dem Pfalzgrafen Ludwig, deren Ergebnis ein Schutz- und Trutzbündnis war.[3]) Nach Palackys Ansicht wurde damals über die kommende Wahl nicht verhandelt.[4]) Das scheint mir unwahrscheinlich. Wenzel, der sich gerade um diese Angelegenheit so eifrig bemühte, der nach allen Seiten hin Verbindungen deswegen anknüpfte, wird die Gelegenheit kaum haben vorüber gehen lassen, ohne wenigstens den Versuch zu machen, Ludwigs Absichten kennen zu lernen. Möglich, dass er bei ihm kein williges Gehör für seine Vorschläge gefunden, da jener ein treuer Anhänger der Habsburger war. Für deren Kandidaten, Albrecht von Oesterreich, einen Sohn Rudolfs, trat denn Ludwig auch ein, während Wenzel dessen Wahl zu hintertreiben suchte.[5]) Trotzdem ist es doch sehr wohl denkbar, dass beide bei ihrem Zusammentreffen eine so wichtige Frage, wie die Königswahl, nicht unberührt liessen. Die Möglichkeit war doch nicht ausgeschlossen, dass der eine oder der andere seinen nunmehrigen Freund und Verbündeten auf seine Seite zu ziehen vermochte. Der Versuch wird jedenfalls gemacht worden sein. Wie dem auch sei, deutlich ist aus den beglaubigten Verträgen mit Brandenburg und Sachsen zu erkennen, dass Böhmen jetzt ungefähr dieselbe Rolle übernommen, wie sie bei Rudolfs Wahl der Pfälzer gespielt: er war die Seele der vorbereitenden Bewegungen.

---

[1]) Palacky II, 1. 369. Note 438. Es ergiebt sich dies aus einer Urkunde Albr. v. Sachsen, bei Erben und Emler II, 668 f. nr. 1557. S. nächste Anm.

[2]) Erben und Emler II, 668 f. nr. 1557. Böhmer Reichss. 166. Palacky a. a. O.

[3]) Böhmer, Reg. Adolfs 157 und Add. I, 402 (Reichss.) nr. 367. „in Nemore apud Heremitam" (zwischen Eger und Waldsassen). Koch und Wille 74 nr. 1250. Erben und Emler II, 667 f. nr. 1554

[4]) Palacky II, 1. 309. Koch und Wille a. a. O. bemerken ausdrücklich: „wobei auch über die Königswahl verhandelt wurde."

[5]) Wenzel hatte sich mit seinem Schwager Albrecht auf einer Zusammenkunft im Frühling des Jahres 1291 entzweit, und war deshalb jetzt, trotzdem es der Wunsch seines Schwiegervaters Rudolf war, gegen dessen Wahl. Palacky II, 1. 368. und Anm. 437.

Bei dem Wahlakte selbst erschien Wenzel nicht[1]), doch schickte er genügend bevollmächtigte Vertreter nach Frankfurt.[2]) Diese, an ihrer Spitze Bernhard von Kamenz, Probst von Meissen, übertrugen die Stimme ihres Königs auf den Erzbischof Gerhard von Mainz[3]): ein Verfahren, welches den Schluss gestattet, dass Wenzel über die Absichten des Mainzer Kirchenfürsten gut unterrichtet war. Die Bemerkung Palackys, die er allerdings nicht belegt[4]), dass eben jener Bernhard von Meissen mit Gerhard schon vor der Wahl eine Besprechung über die Person des Kandidaten gehabt, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit. Am 5. Mai 1292 wurde Adolf von Nassau zu Frankfurt gewählt.

Sechs Jahre nach der Erhebung Adolfs, bei der er selbst mitgewirkt, gab Wenzel als Kurfürst seine Zustimmung zu dessen Absetzung.[5]) In seiner Residenz war die erste Anregung hierzu, wie zur Wahl seines Schwagers Albrecht gegeben worden.[6]) Am 2. Juni 1297 hatten sich zu Prag zur Krönungsfeier unter zahlreichen anderen Grossen drei Kurfürsten, die von Mainz, Sachsen und Brandenburg, zusammengefunden.[7]) Hier in Prag wurden bei diesem Anlass von ihnen und Wenzel des Reiches missliche Zustände, die Unfähigkeit Adolfs, Ordnung und Frieden zu wahren, besprochen und so der Anstoss zur gewaltsamen Entfernung des-

---

[1]) Böhmer, Reg. Imp. III, 156 ff.

[2]) Die Boten des Böhmenkönigs waren Bernhard von Kamenz, Probst der Kirche zu Meissen; Hermannus, wie die Urkunde — bei Erben und Emler II, 1189 nr. 2740 — hat, dürfte wohl stehen statt Heymannus; gemeint wäre dann Heymannus (Heinco, Heinico, Heinrich) de Dubá, der als summus camerarius 1292 Juni 30 mit Bernhard und den beiden anderen Abgesandten Albert und Tobias zusammen genannt wird (cf. Erben u. Emler II, 679 nr. 1579). Palacky, II, 1. 370, nennt statt seiner Hynek von Lipa, dieser kann es nicht sein, da er nicht summus cammerarius, Oberstlandkämmerer, sondern summus marescalcus, Oberstlandmarschall, war und erst im Jahre 1297 zum ersten Male genannt wird. (cf. Erben und Emler II, 1200. Index pers. et rer. s. v. Heinricus); Albertus de Seeberg, Burggraf von Kadan, Marschall des Königreichs Böhmen, und endlich Tobias von Bechyne (Bechingen), Burggraf von Vroburg (Hluboka, Frommenberg). Aufgezählt sind sie in einer Urkunde vom 10. Mai 1292, worin Gerhard bestätigt, dass sie ihm die Stimme Wenzels übertragen hatten.

[3]) Erben und Emler II, 1198 nr. 2740.

[4]) Palacky, a. a. O. 369.

[5]) Böhmer, 371 (Reichss.) nr. 236.

[6]) Palacky II, 1. 377.

[7]) Palacky II, 1. 374 f. 377.

selben vom Throne gegeben.[1]) Hier wurde seine Absetzung beschlossen. Ausersehen für den römischen Thron war Rudolfs Sohn, Albrecht, der ja schon im Jahre 1291 von einer Partei als Kandidat aufgestellt worden war. Wenzels Gemahlin war es in der Zwischenzeit gelungen, diesen mit ihrem Bruder auszusöhnen. Albrecht wusste sich für den Dienst, den ihm sein Schwager leistete, indem er für ihn einzutreten versprach, dankbar zu erzeigen. Bevor er gegen Adolf von Nassau zu Felde zog, hatte er in Wien eine Zusammenkunft mit seinem königlichen Schwager.[2]) Von grösster Bedeutung waren die Versprechungen, welche hier Albrecht am 14. März 1298 Wenzel machte.[3]) Er bestätigte zunächst alle Privilegien Böhmens und sprach Wenzel »und dessen Erben von allen vasallitischen Leistungen gegen das Reich und von aller gebotenen Teilnahme an Kriegszügen sowie an Reichs- und Hoftagen« frei.[4]) Schon früher waren die Böhmenkönige in ähnlicher Weise begünstigt worden. Friedrich II. hatte in den Jahren 1212 (Sept. 26) und 1216 (Juli 26) Ottokar I. und seinen Sohn Wenzel I. von dem Besuche der kaiserlichen Hoftage falls sie nicht zu Bamberg oder Nürnberg gefeiert würden, entbunden, ihnen ausserdem freigestellt, für den Fall einer Romfahrt entweder 300 Mann zu stellen oder sich mit 300 Mark Silber freizukaufen.[5]) Durch Albrecht hatte jetzt diese Begünstigung eine weite Ausdehnung erhalten, indem er sie auf jeden Kriegszug und auf jeden Hof- und Reichs-

[1]) Zur Wahl Albrechts vgl. G. Droysen, Albrecht I. Bemühungen um die Nachfolge im Reiche Leipzig 1862. — W. Preger, Albrecht von Oesterreich und Adolf von Nassau. Leipzig 1869. — J. F. A. Mücke, Albrecht I. von Habsburg. Gotha 1866

[2]) Böhmer 370 (Reichss.) nr. 222. Palacky a. a. O.

[3]) Böhmer a. a. O 224 glaubt, dass die Urkunde schon im Februar ausgestellt sei. (Kopp III, 1. 248 Anm. 5 und Lorenz, Deutsche Geschichte II, 630 setzen sie auf den 12. Februar), da Albrecht schon am 7. und 9. März in Wels stehe. Im Widerspruch damit behauptet er aber — Reg. Albrechts 195 — dass er Wien erst nach der Mitte des März verliess. Erben und Emler II, 768 nr. 1785 haben den 14. März. Vgl. Harnack 75. Anm. 2.

[4]) Böhmer, a. a. O. nr. 224. Palacky, a. a. O. 378. Erben und Emler, a. a. O.: „. . . ordinantes ac statuentes harum serie, ut andicti rex et heredes ac successores eius ad nullam nostram vel successorum nostrorum regum seu imperatorum Romanorum expedicionem, convocacionem, curiam seu colloquia generaliter vel specialiter indicenda, quocumque et ubicumque et procumque negocio sive causa iussi vel requisiti aut irrequisiti personaliter venire vel nuncios aut homines aliquos mittere de cetero aliquatenus teneantur."

[5]) Böhmer, Reg. Imp. V, 1. 175. nr. 671; 212 nr. 874. Palacky, II, 1. 74 f. Huill.-Bréh. I, 216. Erben und Emler, I, 247 f. nr. 531.

tag, ja auf jede Versammlung, wo des Reiches Wohl und Wehe berathen werden sollte, ausdehnte, ohne Unterschied, welcher Gegenstand zur Besprechung gelangte. Es ist bekannt, dass die Könige von Böhmen in den nächsten Jahrhunderten nie oder doch nur äusserst selten irgend welche Versammlung der Reichsstände besuchten oder beschickten. Nicht einmal an den Kurfürstentagen nahmen sie teil. Es kam so weit, dass sich mit der Zeit die Ansicht ausbildete, sie seien überhaupt nicht dazu berechtigt[1]; gestattet sei ihnen nur auf den Wahltagen zu erscheinen. Erst im Jahre 1708 wurde von Kaiser Joseph I., als Kurfürsten von Böhmen, in feierlicher Versammlung diesen das Recht des Sitzes und der Stimme auch auf Kurfürstentagen zugesprochen.[2] Man hat diese Erscheinung des Fernbleibens des Böhmen von derartigen Kollegialtagen, zu denen die Kurfürsten durch die Goldene Bulle zu kommen verpflichtet waren,[3] verhältnissmässig wenig beachtet oder, wenn man darauf aufmerksam wurde, keine Erklärung dafür finden können. Möglich ist, dass das Diplom Albrechts I. diese giebt: gestützt auf dasselbe konnten die Böhmen ihre Teilnahmslosigkeit, wo es galt mit Rat und That für das Reich einzutreten, motivieren.[4]

Wenzel versprach in Erwiderung dieser Gunstbezeugungen Albrecht zum römischen König erwählen zu wollen. Da er selbst auf dem Wahltage nicht erscheinen konnte, bevollmächtigte er am 21. Februar 1298 den Erzbischof Gerhard von Mainz, seine Stimme, auf Albrecht lautend, in Frankfurt bei dem Wahlakte zu führen.[5] Am 1. Mai berief Gerhard die Fürsten auf den 15. Juni nach Mainz zu einer Vorberatung.[6] Auch hierzu hatte Wenzel den

---

[1]) Giovanni, erläut. Germ. princeps (herausgegeben von Dr. H. v. Finsterwald) 822: „Bey nahe seit 200 Jahren her waren die Könige von Böhmen nur allein bey den Römischen Königs-Wahlen mit erschienen . . ." — Handlung von der Welt Alter 34: „Der König in Böhmen hat keine Stimm unnd Session in Reichs-Versammlungen, ausser in der Wahl eines Kaisers." Vgl. dazu: Leibniz, Politische Reichshändel 24. Urbanus, de S. R. I. electoribus 20 thes. IX. — Linck, de comitiis electoralibus, thes. I, IX, X und XIV. — v. Hees, de renovato R. Imp. et R. Boh. nexu 38. III. § IV. — Walpott, de Electorum iuribus 68 cap. V.

[2]) Schmauss, Corp. iur. publ. Pars II, 1133 ff.

[3]) GB. cap. XII. Bei Harnack 224 f.

[4]) Über den Besuch der Kurfürstentage von seite Böhmens wird der zweite Teil eingehender handeln.

[5]) Böhmer a. a. O. nr. 225. — Palacky erwähnt davon nichts; auch Erben und Emler haben die Urkunde nicht registriert.

[6]) Böhmer a. a. O. nr. 231. Palacky, Formelbücher 235. Erben u. Emler II, 773 nr. 1797: „tractaturi et ordinaturi de turbationibus et defectibus regni."

Mainzer mit seiner Vertretung betraut. Das Ergebnis dieser Besprechung war vorauszusehen: am 23. Juni wurde Adolf von Nassau für abgesetzt erklärt[1]) und am 27. Juli Albrecht auf den Thron erhoben.[2]) Die in Frankfurt anwesenden Fürsten teilten dem Pabste das Ergebnis der Wahl mit. Wenzel folgte dem Beispiele seiner Mitkurfürsten erst am 16. November; in dem Schreiben, welches er an Bonifaz VIII. richtete, betonte er noch ausdrücklich, dass er in Betreff der Wahl mit den übrigen Kurfürsten ganz einer Meinung gewesen und derselben zustimme.[3])

Die Wahl Heinrichs VII. bietet, was die böhmische Stimme betrifft, einige Komplikationen. Nach Wenzels III. frühem Tod[4]) war Albrechts Sohn Rudolf I. von diesem auf den Thron Böhmens gesetzt worden.[5]) Auch seine Regierung war von kurzer Dauer. Schon neun Monate nach seiner Wahl, die im Oktober 1306 stattgefunden, starb er.[6]) Damit kam für das Königreich eine trübe Zeit, eine Zeit innerer und äusserer Unruhen und Kämpfe. Die böhmischen Magnaten hatten in stürmischer Versammlung Herzog Heinrich von Kärnthen zum König gewählt.[7]) Dagegen erhob sich der römische König Albrecht, um seinen Söhnen den Weg auf den böhmischen Thron zu ebnen. Doch er erlebte den Ausgang des Kampfes nicht. Am 1. Mai 1308 fiel er durch die Mörderhand seines eigenen Neffen Johann. Als nach seinem Tode eine Neuwahl vorgenommen wurde, war Böhmen nicht unter den Wählern.[8])

---

[1]) Phillips, Königswahlen (SB. d. Wiener Ak. 26), 157. Vgl. Domeier, die Absetzung Adolfs von Nassau. Berlin 1889.

[2]) Böhmer, Reg. Albrechts 193.

[3]) Böhmer a. a. O. (Reichss.) 241. Erben und Emler II, 783 nr. 1822. Wenn diese (II, 777 nr. 1808 und 1809) das Regest aufgenommen haben, dass die Kurfürsten: „inter quos Wenceslaus, rex Boemiae nominatur" dem Pabste die Wahl angezeigt hätten, so ist das ungenau. Wenzel hatte seine Urkunde erst in Nürnberg, die anderen Kurfürsten schon in Frankfurt ausgestellt. Im November war in Nürnberg grosser Hoftag, auf dem Wenzel als Schenke funktionierte. (Vgl. Böhmer a. a. O. 204).

[4]) Am 4. Aug. 1306 wurde er, der letzte Premyslide, ermordet. Böhmer, a. a. O. 246. Palacky II, 1. 406.

[5]) Böhmer a. a. O.

[6]) Palacky II, 2. 55.

[7]) Die Wahl fand statt am 15. Aug. 1307. Vgl. Palacky II, 2. 57.

[8]) Böhmer a. a. O. 252 ff.

Heinrich von Kärnthen, der sich noch in Böhmen behauptete, war zur Wahl eingeladen worden.[1]) Von verschiedenen Seiten aus wurde dann auch der Versuch gemacht, seine Stimme zu gewinnen. Am 28. Mai warb der französische König Philipp für seinen Bruder Karl von Valois, der für den deutschen Thron ausersehen war, um Heinrichs Gunst.[2]) Im Juni erschien in Prag als Abgesandter des Pfalzgrafen Rudolf der Ritter Witigo Bucher, um für seinen Herrn des Böhmen Stimme sich zu sichern. Etwas später endlich wandte sich noch Peter von Mainz durch Hugo Viricus aus Strassburg an Heinrich mit der Bitte, seinen Kandidaten, den Grafen Heinrich von Luxemburg, zu unterstützen.[3]) Alle drei Bewerber erfuhren das gleiche Schicksal: sie wurden abgewiesen. Heinrich erklärte dadurch, dass er in die Wahlverhandlungen überhaupt nicht eingreifen wolle. Die Sache war ihm so gleichgültig, dass er auf die Ausübung dieses wichtigsten Rechtes verzichtete. Für ihn war das allerdings fast eine Notwendigkeit. Seine Ansprüche auf den böhmischen Thron waren gerade vom deutschen Reiche als unberechtigte abgewiesen worden. Wenn er nicht gerade durch seine Stimme sich Anerkennung erkaufen wollte, hatte er immer von einem römischen König Gefahr zu erwarten. Abgehalten wurde er auch durch die unruhigen Verhältnisse in seinem Königreich. Allenthalben gährte es im Inneren des Landes. Allerdings war die Partei, die mit seiner Regentschaft unzufrieden war, in der Minderheit. Aber sie konnte, wenn er unvorsichtig handelte, sich mit einem Male vergrössern. Die Lente, welche ihn erhoben, vertraten den Standpunkt der böhmischen Patrioten, sie waren Gegner des Deutschtums. Wenn er daher jetzt in die Verhältnisse des deutschen Reiches eingriff, so konnte er seine Anhänger von sich abwendig machen. Sie werden Heinrich zu bestimmen gewusst haben, die Interessen des Reiches nicht zu den seinen zu machen, sich von jeder Berührung mit demselben fern zu halten und dadurch die Kluft zwischen Böhmen und dem römischen Reiche zu erweitern und eine vollständige Lostrennung von demselben womöglich herbeizuführen. Diese Gesichtspunkte werden

---

[1]) Die Einladungsschreiben erliess Peter von Aspelt, Erzbischof von Mainz, im Mai 1308. Vgl. Heidemann, P. v. A. als Kirchenfürst und Staatsmann, 73 und Anm. 99. Zuerst berief er eine Vorversammlung nach Rense ein. Dass Böhmen geladen, ergiebt sich aus den Unterhandlungen Peters mit ihm.

[2]) Heidemann a. a. O. 74. 75. Böhmer, Reg. Hein. VII., 253

[3]) Heidemann a. a. O. 75.

Heinrich veranlasst haben, der an ihn ergangenen Einladung [1]) keine Folge zu leisten. So fand denn die Wahl am 27. November 1308 in Anwesenheit von sechs Kurfürsten, die in ihrem Votum einig waren, statt. [2])

Auf die Ausübung des Wahlrechtes hatte dieser einmalige Verzicht keine nachteiligen Folgen. Wenn Heinrich der Besetzung des deutschen Königsthrones völlig teilnamslos gegenüber stand, so entfaltete sein Nachfolger Johann von Luxemburg, ein Sohn des 1308 gewählten Heinrichs VII., nach seines Vaters Tod eine um so regere Thätigkeit. Fast ein ganzes Jahr lang weilte er ausserhalb Böhmens, das er unter der Verwesung des Erzbischofs von Mainz zurückgelassen, um seine Nachfolge im Reich bei den Wahlfürsten zu betreiben. [3]) Seine Partei ergriffen denn auch die Erzbischöfe von Mainz und Trier. [4]) Doch fand die Kandidatur Johanns keinen Anklang bei den übrigen. Zu dieser Ueberzeugung

---

[1]) Heidemann, die Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg, Forsch. XI, 48, glaubt, dass Heinrich die Beteiligung abgelehnt mit der Motivierung, er sei noch nicht als böhmischer König gekrönt und besitze deshalb das Wahlrecht noch nicht. — Barthold, Römerzug Heinrichs 309, ist der falschen Ansicht, „dass der vermeintliche König von Böhmen gar nicht zur Wahl eingeladen war". Der Erzbischof von Mainz verhandelte doch mit Böhmen über die Wahl, erkannte also Heinrich als Kurfürst an und musste ihn demgemäss auch zu derselben berufen haben. Wenn Barthold diese Unterlassung durch französischen Einfluss zu erklären sucht, wird das ebenfalls durch die Verhandlungen Philipps mit Heinrich widerlegt. Auch Palackys Vorwurf — II, 2. 73 —, den er den Kurfürsten macht, weil sie „unter dem Vorwande, dass Heinrich von Kärnthen exkommuniziert und noch nicht vom Reiche belehnt sei, keinen Bedacht auf die böhmische Stimme genommen" hätten, ist ungerechtfertigt.

[2]) Böhmer a. a. O. 252 und Reichss. 376 nr. 278. — Von einem Versuche von seiten Bayerns, an der Wahl teilzunehmen, ist nichts zu bemerken, und doch wäre jetzt, wenn wirklich die Verdrängung der Böhmen aus dem Kurkolleg Ziel der Bayern gewesen wäre, die Gelegenheit günstiger denn je gewesen. Sicher hätten die anderen Kurfürsten den Herzog von Bayern dem Reichsfeind Heinrich vorgezogen; auch einen Protest Böhmens hätte man nicht zu fürchten gehabt, da dieses ja gar nicht vertreten war. Doch der Versuch wurde nicht gemacht, sicher auch ein Beweis, dass eine Ausschliessung Böhmens von seite Bayerns nie beabsichtigt war. Vgl. Lorenz, Wahl Rudolfs von Nassau. Sitzg.-Ber. der Wiener Ak. Bd. 55, 238 ff.

[3]) Palacky II, 2.

[4]) Im September 1313 hatten die drei rheinischen Erzbischöfe bei Coblenz eine Besprechung, der auch böhmische Abgeordnete beiwohnten. Doch kam eine Einigung nicht zustande. Sie wird an dem Widerspruch des Kölners gescheitert sein, der schon im Jahre vorher — 1312. Nov. 22. — mit dem Pfalzgrafen einen Vertrag geschlossen hatte, dahin gehend, dass sie nach Heinrichs

gelangten die beiden Kurfürsten, die bisher für Johann eingetreten, auf der Fürstenversammlung zu Rense, Anfang Juni 1314.[1]) Kurze Zeit beabsichtigte Johann, mit Waffengewalt sein Ziel zu erkämpfen, doch schon Mitte Juli brach er seine Bewerbungen ab.[2])

Es galt nun zunächst einen anderen Kandidaten ausfindig zu machen. Bereits im Dezember des verflossenen Jahres hatten die beiden wittelsbachischen Brüder Rudolf von der Pfalz und Ludwig von Bayern den Erzbischof von Mainz dazu zu bewegen gesucht, dass er einen von ihnen zum König vorschlage und für ihn eintrete.[3]) Damals war Peter für das Anerbieten nicht zugänglich gewesen; jetzt aber, nachdem sich des Böhmenkönig Wahl als unmöglich durchführbar erwiesen, erinnerte er sich desselben und trat mit Trier und Böhmen für Ludwig ein, dem auch Sachsen und Brandenburg sich bald zuwendeten. Der Pfalzgraf dagegen war längst wieder zu dem Habsburger zurückgekehrt[4]) und bestand mit dem Erzbischof von Köln auf der Wahl Friedrichs von Österreich. Der Wahltag war auf der Vorbesprechung zu Rense auf den 19. Oktober festgesetzt worden.[5]) Zwei Parteien standen sich gegenüber; es war zu erwarten, dass sie sich nicht einigen würden. Mit bewaffneter Macht rückten die Kurfürsten gen Frankfurt, so gleich zeigend, dass sie mit Leib und Leben für ihren Kandidaten eintreten würden. Ludwigs Anhänger gingen in die Stadt, die Gegner derselben blieben in Sachsenhausen und wählten hier am 19. Oktober Friedrich von Österreich mit den Stimmen Kölns und der Pfalz. Sie selbst rechneten sich allerdings noch eine sächsische und eine böhmische Stimme zu. Doch waren beide Prätendenten des Kurrechtes, welche auf ihre Seite sich geschlagen, weil sich dort für sie sichere Aussicht bot, mitwählen zu dürfen, nicht befugt, Wahlrecht zu üben.[6]) Die böhmische Stimme masste sich der

---

Tod den Österreicher Friedrich wählen wollten (Böhmer, Wahlakten 234 nr. 1.). Beide hielten an diesem Kandidaten — der Pfälzer mit kurzer Unterbrechung — fest. Im Oktober kamen Peter und Johann in Würzburg noch einmal zusammen und hier scheint man sich auf die Person Johanns geeinigt zu haben. Vgl. Böhmer a. a. O. 234 und 235. Palacky II, 2. 108. Heidemann, Peter von Aspelt 76 f.

[1]) Palacky a. a. O. 109 f. Heidemann 215 u. Anm. 387.

[2]) Heidemann 216 f. 219.

[3]) Böhmer 235 nr. 5 Schunck, Cod. dipl. 190 ff. nr. 78.

[4]) Böhmer 235 nr. 7. Vgl. oben S. 54. Anm. 4.

[5]) Böhmer 236.

[6]) Böhmer, Reg. Friedr. 164. Palacky II, 2. 111.

vertriebene König von Böhmen, Herzog Heinrich von Kärnthen, an. Doch umsonst, »er handelte hier in Sachsenhausen nur als eine Marionette, welche von der österreichischen Partei in die Scene geführt wurde.«[1]) Die übrigen fünf Kurfürsten, unter ihnen Johann von Böhmen, wählten am folgenden Tage in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt ihrerseits Ludwig, Herzog von Bayern, zum römischen König.[2]) Kurze Zeit nach seiner Erhebung bestätigte Ludwig die Privilegien des Böhmenkönigs und entschädigte ihn für seine Bemühungen um die Wahl.[3])

Dreissig Jahre hatte Ludwig den deutschen Thron schon inne, als zum ersten Male der Name seines späteren Nachfolgers im Zusammenhang mit einer Neubesetzung des römischen Königsstuhles genannt wurde. Ludwigs Regierung war eine ausserordentlich bewegte; beständig im Kampfe mit Pabst und Fürsten liegend, hatte die Unzufriedenheit sich endlich so gesteigert, dass man begann, an seine Absetzung und an die Wahl eines Würdigeren zu denken. Im Jahre 1344 schon begannen solche Bewegungen sich bemerkbar zu machen. Die Stände kamen in jenem Jahre mehrmals, zu Frankfurt, Rense und Bacharach, zusammen.[4]) Sie wollten dem Reich in Markgraf Karl von Mähren, dem Sohne Johanns von Böhmen, dem einstigen Rivalen Ludwigs einen neuen Herrscher geben. Dass der Vater sich eifrig bemühte, den Plan zur Wirklichkeit zu machen, ist denkbar. Aber so bald sollte er seinen Wunsch noch nicht erfüllt sehen. Noch vergingen zwei Jahre bis zur Wahl. Johann hatte inzwischen in eifrigen Verhandlungen[5]) den Pabst für seinen Sohn zu gewinnen gewusst. Gemeinsam mit Klemens VI, sicherte er sich dann auch allmählich die Stimmen der Kurfürsten: auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Trier sass ein Oheim Karls, Balduin von Luxemburg; auf ihn konnte man sicher zählen; auf Pfalz und Brandenburg wurde keine Rücksicht genommen, da über beide der Kirchenbann verhängt war.[6]) Mainz, Köln und Sachsen wusste sich Johann zu sichern. Am 20. Mai

---

[1]) Heidemann, Peter v. Aspelt 225.

[2]) Böhmer, Reg. Ludwigs 1.

[3]) Böhmer a. a. O. 2. nr. 26. Johann verkündete die geschehene Wahl den Wetterauischen Städten. Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francf. 408.

[4]) Vgl. Palacky II, 2. 257.

[5]) Vgl. Werunsky, I, 422 ff. Böhmer, Reg. Johanns von Böhmen 210 ff.

[6]) Dudík, B., Mährens allgemeine Geschichte XII, 2. 447. Werunsky a. a. O. Palacky II, 2. 265.

1346 konnte der Erzbischof von Mainz endlich die Einladungen zur Wahl ergehen lassen.[1]) Gegen sonstigen Gebrauch wurde diesmal Rense als Ort der Versammlung bestimmt. Vielleicht sollte, wie das allmählich sich eingebürgert hatte, vorerst nur eine Besprechung dort stattfinden; dann, als man sich einig sah in der Person des zu Kürenden, nahm man wohl die Wahl gleich vor: am 11. Juli 1346 wurde Karl durch die Stimmen von fünf Kurfürsten zum römischen König erwählt.[2])

Karl IV. behauptete sich, trotz verschiedener Versuche der bayerischen Partei, ihm einen Gegenköng zu setzen, in seiner Stellung und fand bald allgemeine Anerkennung.[3]) Seinen Wählern erzeigte er sich durch Bestätigung der alten und Verleihung neuer Sonderrechte dankbar. In ganz hervorragender Weise sorgte er für sein Stammland Böhmen. Er erneuerte die Privilegien des Königreiches, die Friedrich II., Rudolf I., Albrecht I. und andere römische Könige ihm verliehen.[4]) Von der Kaiserkrönung zurückgekehrt, entfaltete er in Böhmen eine rege Thätigkeit als Gesetzgeber: einen geordneten Rechtszustand hier zu begründen, war sein Streben. »Er folgte dann dem innersten Triebe seines Herzens, den Forderungen eines auf friedliche organische Reformen, auf Regel und Methode dringenden Geistes.«[5]) Nachdem er in Böhmen auf dem Landtage zu Prag im Jahre 1355 den Grundstein zu diesem Werke

---

[1]) Böhmer, Wahlakten und Reichss. 242 nr. 79. Bodmann Cod. epist. Rud. Auct. II, 382 f. nr. 25. Dudík a. a. O. 434.

[2]) Böhmer a. a. O. 242., Reg. Ludwigs 157.; Reg. Johanns 213; Böhmer-Huber, Reg. Karls IV., I, 22 nr. 233 b. (Reichss.) I, 524 nr. 6. — Dudík a. a. O. 447. — Werunsky a. a. O. — Karl selbst verkündet seine Wahl der Stadt Strassburg (Wenker, App. et Instr. Arch. 201 nr. 31. Böhmer-Huber I, 22 nr. 234) u. d. Grafen von Zollern (Böhmer-Huber I, 22. nr. 235). Die Meldung an den Pabst machte Balduin von Trier (Böhmer-Huber [Reichss.] a. a. O.), der auch seinerzeit mit den Vorbereitungen zur Wahl von Klemens VI. beauftragt worden war. (Böhmer, Reg. Klemens 233 nr. 191).

[3]) Für die böhmische Stimme kommen natürlich die Wahlen der Gegenkönige, Eduards von England — 1348. Jan. 10. (vgl. Böhmer-Huber I, 528 [Reichss.] nr. 32 a) — und Günthers von Schwarzburg — 1349. Jan. 1. (vgl. Böhmer-Huber a. a. O. nr. 68. 69. K. Janson, das Königtum Günthers von Schwarzburg 1. Teil. Leipzig 1880) — nicht in Betracht, da ja Karl IV. selbst Inhaber derselben war.

[4]) Prag 1348. April 7. Böhmer-Huber, Reg. Karls I. 54. nr. 643—654. Palacky II, 2. 297 f.

[5]) Palacky II, 2. 338.

gelegt, wandte er sich nach Deutschland, um hier zu organisieren und zu ordnen. Vor allem ging er an eine Regelung der Königswahl. Zu oft schon war diese Veranlassung zu schweren Kämpfen gewesen, die einzelne Familien wie das ganze Reich in Aufregung erhielten. Dem wollte er durch Aufstellung bestimmter Formen und Vorschriften, die genauestens eingehalten werden mussten, vorbeugen. So entstand eine Sammlung von gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der sieben Kurfürsten, die zusammengefasst werden unter dem Namen der Goldenen Bulle.[1]) Auch bei Erlass dieses Gesetzes gedachte Karl vor allem Böhmens.[2]) Wenn sich Karl auch hierbei etwas von Egoismus leiten liess, wenn es sein besonderes Ziel und Streben war, seinem Hause Glanz und Macht zu erwerben, wenn er diese dadurch zu mehren suchte, dass er dem Kurfürsten von Böhmen die erste Stelle im Siebenerkolleg einräumte: ganz ohne historische Grundlage und Berechtigung war diese ausserordentliche Bevorzugung Böhmens nicht. Gerade Böhmen hatte sich, wie die Geschichte der Wahlen Adolfs, Albrechts, Ludwigs und Karls klar und deutlich zeigen, eine Stellung unter den übrigen Kurfürsten zu gewinnen gewusst, die es stets an erster Stelle unter den weltlichen Wählern erscheinen liess. Seine Bedeutung war von Wahl zu Wahl gestiegen; an den König von Böhmen wandte man sich zuerst, um seine Gunst bewarb man sich vor Allem. Wenn daher Karl IV. Böhmen in hervorragender Weise auszeichnete, so gab ihm die Geschichte das Recht dazu.

Vielfach herrschte noch über das Kurrecht des Böhmen Unklarheit. Die Ansicht, nur bei Stimmengleichheit, also nur bei Zwiekuren, komme ihm die Befugnis, durch seine Stimmabgabe

---

[1]) Eine Zusammenstellung der neueren Litteratur findet sich bei Harnack 140. Anm. 1.

[2]) Schon einige Zeit vorher hatte Karl, jedenfalls sich schon mit dem Gedanken eines allgemein befriedigenden Wahlgesetzes tragend, in Verträgen mit den wittelsbachischen Brüdern die Kurstimme, welche auf dem böhmischen Lande haftete, zu sichern gewusst. Es verzichteten feierlich auf jeden Anteil und Anspruch auf dieselbe am 1. August 1254 Markgraf Ludwig von Brandenburg, am 9. März 1255 Herzog Stefan und endlich am 3. Dezember 1255 Ludwig der Römer und Otto. — Vgl. Böhmer-Huber I, Reichss. nr. 202. 230. 243. — Harnack 139. — Diese auffallende Erscheinung wird wohl durch die staatsmännische Klugheit und Vorsichts Karls, der, in Erinnerung an die Wahl Rudolfs I., jeden auch noch so unbegründeten Zweifel an dem Rechte Böhmens beseitigt wissen wollte, zu erklären sein.

die Entscheidung zu treffen, zu, war weit verbreitet.[1]) Ihr trat Karl entgegen, wenn er nunmehr ausdrücklich betonte, dass der Böhme der erste der weltlichen Wähler sei, dass er nach Trier und Köln an dritter Stelle sein Votum abzugeben habe.[2]) In derselben Folge rangiert er bei allen Festlichkeiten; sind bei solchen irgend ein anderer König oder die römische Königin resp. Kaiserin anwesend, so steht er selbst diesen voran.[3])

Um den Streitigkeiten innerhalb der Familie eines Kurfürsten, wie sie häufig vorgekommen, wenn mehrere männliche Mitglieder vorhanden waren, für immer ein Ende zu setzen, proklamierte Karl die Unteilbarkeit der Kurländer,[4]) von denen das Kurrecht nicht zu trennen ist,[5]) und ordnete die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt.[6]) Im Falle der Erledigung eines Kurlandes durch das Aussterben einer Linie steht dem König allein das Recht der Wiederbesetzung zu: nur Böhmen ist hiervon ausgenommen. Von alters her ein Wahlkönigtum soll auch in Zukunft den böhmischen Ständen das Recht, nach eigenem Gutdünken einen König auf den Schild zu erheben, nicht benommen werden,[7]) ein Zugeständnis, das in hohem Grade Unabhängigkeit vom Reich gestattete.

---

[1]) Vgl. Harnack 61. Waitz Forsch. XIII, 209 f. Goldast, de Reg. Boh. iur. Lib. III, 291 ff. Allerdings wurde dieselbe, trotz der Bestimmungen der G.-B. nicht ganz verdrängt. Wenn Harnack 76 betont, dass noch im Jahre 1344 sich Vertreter derselben gefunden, so ist das nicht auffallend. Selbst im Jahre 1519 war selbst der damalige Inhaber der böhmischen Stimme dieser Meinung. Vgl. Acta Domiciana V, 26 ff. nr. 29 ff.

[2]) Goldene Bulle (G.-B.) cap. IV., bei Harnack 216: „primo quidem interrogabit a Trevirensi archiepiscopo, . . . secundo a Coloniensi archiepiscopo . . ., tercio a rege Boemie, qui inter electores laycos ex regie dignitatis fastigio iure et merito obtinet primaciam."

[3]) G.-B. cap. VI., bei Harnack 218: „. . . . rex Boemie in celebratione curiarum huiusmodi in omnibus et singulis locis et actibus antedictis quemcumque regem alium, quacunque eciam singulari dignitatis prerogativa fulgentem . . . immutabiliter antecedat . . ." und cap. XXVI., bei Harnack 239: „Imperatrix vero vel regina Romanorum et eciam post regem Boemie, qui imperatorem immediate subsequitur . . . procedat."

[4]) G.-B. cap. XXV, bei Harnack 237 f.

[5]) G.-B. cap. XX, bei Harnack 232 f.

[6]) G.-B. cap. VI', bei Harnack 218 ff.

[7]) G.-B. cap. VII, 2., bei Harnack 219: „Si vero aliquem ex huiusmodi principatibus ipsorum imperio sacro vacare contingeret, tunc imperator seu rex Romanorum . . de ipso providere debebit et poterit, salvis semper privilegiis . . . regni nostri Boemie super electione regis in casu vaca-

Auf zwei glänzenden Reichstagen, im Januar und im Dezember des Jahres 1356, zu Nürnberg und zu Metz waren die Festsetzungen über diese Frage gemacht und zum Gesetz erhoben worden.[1]) Um seinem Werke noch mehr Autorität und Nachdruck zu verleihen, liess er sich die Zustimmung der Kurfürsten noch in eigenen Willebriefen ausdrücken.[2])

Wenn Karl IV. geglaubt oder doch wenigstens gehofft, durch sein Gesetz erreicht zu haben, was er erstrebt, so rechnete er dabei nicht mit der fast souveränen Stellung der Fürsten, der er durch Fixierung und Erweiterung ihrer Privilegien in der Goldenen Bulle fast noch Vorschub geleistet. Nach wie vor waren, wenn auch nicht mehr in so weiter Ausdehnung wie ehedem, die Königswahlen der Grund zu Unfrieden und Krieg, ja einmal sogar noch wurde dem römischen Reich das traurige Schauspiel einer Doppelwahl geboten, das Ergebnis der Uneinigkeit und Willkür der mächtigen Kurfürsten, die selbst Gesetzesbestimmungen nicht mehr achteten.[3])

Mit der Goldenen Bulle hat die Organisation des Kurfürstenkollegiums, die schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts ihren Anfang genommen, endgiltigen Abschluss gefunden. In einem Zeitraum von über hundert Jahren haben wir den Böhmenkönig, der früh schon mit unter der Zahl der Vorwahlberechtigten erscheint, in seiner Eigenschaft als Kurfürst verfolgt. Von kleinen Anfängen ausgehend haben Böhmens Herrscher, die hohe Bedeutung dieses Privilegs erkennend und würdigend, ihre Stellung im Siebenerausschuss zu festigen gewusst. Eine äusserst eifrige Thätigkeit entfalteten sie, wenn es galt, ein neues Oberhaupt dem Reiche zu küren. Ihren Bemühungen gelang es, sich in der Zahl der Wähler nach den geistlichen Fürsten, denen als Diener der Kirche eo ipso der Vorrang eingeräumt wurde, den ersten Platz zu sichern. In der Goldenen Bulle wurde neben zahlreichen anderen Ehrenrechten diese Stelle ihnen zuerkannt: der Böhmenkönig galt fortan als der erste der weltlichen Kurfürsten des Reiches. So viel haben wir bis jetzt schon gesehen, dass mit Bezug auf die Königswahlen von einer Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit der Böhmenkönige, welche

tionis per regnicolas, qui ius habent eligendi regem Boemie facienda . . . quibus in nullo preiudicari volumus."

[1]) Böhmer-Huber a. a. O. 193 nr. 2397 und 207 nr. 2555 b. Vergl. Harnack 145 ff.

[2]) Palacky II, 2. 349 Anm. 467.

[3]) Vergl. Harnack 157.

die Annahme gestattete, dass de iure sieben, de facto aber sechs Fürsten den Wahlausschuss bildeten, im 14. Jahrhundert nichts zu bemerken ist. Die Geschichte des folgenden Jahrhunderts wird zeigen, dass auch in jener Zeit die Böhmen ihr Recht der Königswahl nie unbeachtet liessen, dasselbe vielmehr regelmässig übten und, wenn es sein musste, energisch die Einhaltung der Bestimmungen der Goldenen Bulle forderten.



Verzeichnis
der
benützten Bücher und Schriften.

Abhandlung von den Herzogl.-bair. und pfalzgr.-Rhein. Kurrechten. Fischer, Kleine Schriften I. Halle 1781.

Adlzreitter, Joa., Boicae gentis Ann. Pars I. Monachii 1662.

Aeneas Sylvius, Hist. Bohemiae. Amberg. 1592.

Archipincernatus, de origine et progressu — Bohemiae in S. R. Imperio ac summis inde derivandis iuribus disquisitio historica. Lips. 1731.

Arenpeck, Vit., Chron. Baior. (Pez, thes. anec. nov. III, 19—472.)

— — Chron. Austr. (Pez. SS. rer. Austr. Tom. I.)

Bärwald, H., Das Baumgartenberger Formelbuch. Wien 1866. (Fontes rer. Austr. II, 25 ff.)

— —, über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bair. Kur. Sitzungsb. d. phil.-hist. Klasse d. kgl. Akad. d. Wissensch. zu Wien. Bd. 21. Wien 1857.

— —, de electione Rudolfi I. regis. Berolini 1855.

Balbinus, Epitome hist. rer. Bohem. Pragae 1677.

Baluzius, Registrum Innocentii III. de reg. imperii. 2 Tom. Par. 1682.

Barthold, F. W., der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg. Erster Theil. Königsberg 1830.

Beulwitz, L. F. de, diss. hist. de Memorabilibus in electione Rudolfi I. Göttingae 1750.

Bodmann, F. J., Codex epistolaris Rudolfi I., Rom. Regis, epistolas 230 continens. Lips. 1806.

Böhmer, J. F., Reg. chron.-dipl. Bd. 2. Frkft. 1831. Bd. 3. Stuttgart 1849. Bd. 4 ebend. 1844. Bd. 5 herausg. von Ficker. Innsbr. 1865. Bd. 8 herausg. von Huber ebend. 1877 ff.

Borch, L. Frh. v., die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-röm. Königs und seiner Wähler bis zur Goldenen Bulle. Innsbr. 1884.

Burgundus, de Electoratu Bavarico. Ingolstadii 1634.

Busson, Ar., die Doppelwahl des Jahres 1257. Münster 1866.

Chmel, Joh., die österr. Freiheitsbriefe. Sitzungsb. d. phil.-hist. Klasse d. k. Akad. d. Wissensch. zu Wien. Bd. 23. Wien 1857.

Dolliner, Thom., Codex epistolaris Ottocari II., Boh. regis. Viennae 1803.

Dubravius, Jo., Hist. Bohemica. Francof. 1687.

Dudík, E., Mährens allgemeine Geschichte. Bd. 12. 2. Die Zeit der Luxemburger. Brünn 1888.

Droysen, Ch., Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich. Lpzg. 1862.

Erben, O. J., und Emler, J., Reg. diplom. necnon epist. Bohemiae et Moraviae. 3 Vol. Prag. 1855 seq.

Ennen, L., die Wahl Adolfs von Nassau. Köln 1866.

Ettmüller, Wartburgkrieg. Ilmenau 1830.

Faber, Dan. Fr. Gottl., Von dem Ursprung und dem allmähl. Entstehen der Kurfürstenwürde. Tübingen 1803.

Falckenstein, Joh. H., v., Vollständige Geschichte . . . des grossen Herzogthumes und ehemal. Königr. Bayern. 3 Theile. München, Ingolstadt und Augsburg. 1763.

Ficker, J., Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels . . . Innsbr. 1859.

— —, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels. Sitzungsb. d. phil.-hist. Kl. d. k. Ak. d. Wiss. zu Wien. Bd. 77. Wien 1874.

Fink, Einfluss des Pfalzgrafen Ludwig .. auf die Wahl .. Rudolphs v. Habsburg. Geöffnete Archive f. Geschichte des Kgr. Bayern. 1. Jahrg. Bamberg 1821/22.

Fischer, Fr. Chr. Jonath., Abhandlung über die Bairische Kurwürde . . . . Berlin 1785.

Gedanken, unpartheyische über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph zurückgelassenen Länder und Güter. 1778.

Gerbert, Mart., Codex epistolaris Rudolphi I. . . . San-Blas. 1772.

— —, Crypta San-Blasiana. S.-Bl. 1785.

Giovanni, Lud. Petr., oder vielmehr Johann Peters von Ludewig . . . Erläuterte Germania Princeps . . . das 1. Buch von Böhmen, Österreich und den übrigen . . . . Reichen und Provintzen . . . . ans Licht gestellet durch D. H. v. Finsterwald. Frankf. und Lpz. 1744.

Görz, Ad., Mittelrheinische Regesten. III. Th. (1237—1273). Coblenz 1881.

Göttinger gelehrte Anzeigen. Gött. 1857.

Goldast, Melch., de Bohemiae Regni . . . Juribus ac privilegiis . . Commentarii in libros VI. divisi. Francofordiae 1627.

Günderode, H. W., v., Geschichte des röm. Königs Adolf. In: Sämmtliche Werke. Hrsg. v. E. L. Posselt. Bd. 1, 23—124. Lpz. 1787.

Hädike, H., Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten. Naumburg 1872.

Häusser, L., Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren pol., kirchl. und liter. Verhältnissen. Heidelberg 1845.

Handlung von der Welt Alter, dess Röm.-Reichs Ständen, und derselben Beschaffenheit. Gedruckt im Jahr 1672 s. l.

Harnack, O., das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jhdts. Giessen 1883.

Hees, Ans. Fr., Frh. v., de renovato Rom. Germanici imperii et regni Bohemiae nexu. Diss. Giessen 1709.

Heidemann, J., die Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg. Forsch. z. d. Gesch. Bd. XI. Gött. 1871.

— —, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann. Berlin 1875.

Heinrich, G. A., De origine iuris septem principum electorum in imperio Germanico. Parisiis 1855.

Hirn, J., Rudolf von Habsburg. Wien 1874.

Höfler, Const., Analekten z. Gesch. Deutschlands und Italiens. Abhandlungen d. hist Klasse d. kgl. bayr. Ak. d. Wiss. IV. Bd. München 1846.

Höfler, Const., Gedanken über das böhm. Staatsrecht. In Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. 28. Jhrg. p. 158—172. Prag 1889.

Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II. Tom. I. Paris 1852.

Janssen, Joh., Frankfurter Reichskorrespondenz , . . . v. 1376—1519. 2 Bde. Freiburg 1863.

Koberstein, Aug., Über das wahrscheinliche Alter und die Bedeutung des Gedichtes vom Wartburger Krieg . . . Mitth. aus d. Geb. hist.-ant. Forsch. Hersg. v. d. Thür.-sächs. Ver. f. Erforsch. d. vaterl. Altertms. 2. Heft. Naumburg 1823.

Kopp, J. E., Gesch. d. eidgenössischen Bünde. Bd. I. Lpz. 1845.

Lambacher, Ph., Österr. Interregnum. Wien 1773.

Lampadius, Pancr., Politische Reichshändel.... Frkft. 1661.

Lang, K. H. v., Baierische Jahrbücher von 1179—1294. Ansbach 1816.

Langhans, Vikt., Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Gregor V. und Otto III. Berlin 1875.

Leibnitius, Codex iuris gentium diplomaticus. Hannov. 1697.

Lindner, Th., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, 1273—1437, in Bibl. d. Gesch. herausg. v. Zwiedineck-Südenhorst. Lief. 23.

— —, Geschichte des deutschen Reiches vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. 2 Bde. Braunschweig 1875.

Linck, Tob. Frid., disputatio iuris publici de comitiis electoralibus, quae dicuntur Churfürsten-Täge, Collegial-Täge... Kiloni 1690.

Lorenz, Ottok., Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. 2 Bde. Wien 1863. 67.

— —, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl. Sitzgsb. d. phil.-hist. Kl. d. Ak. d. Wiss. zu Wien. Bd. 17. Wien 1855.

— —, Über die Wahl des Königs Adolf von Nassau. ebend. Bd. 55. Wien 1867.

Maurenbrecher, W., Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10.—13. Jahrhundert. Leipzig 1889.

Mejer, Otto, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Rostock 1861. 2. Aufl. 1889.

Muffat, K. A., Gesch. d. bayer. u. pfälz. Kur seit d. Mitte d. 13. Jahrhdts. Abhd. d. hist. Kl. d. kgl. bayer. Ak. d. Wiss. Bd. 11. München 1869.

Oetter, S. W., Versuch eines Beweises, dass d. Graf Rudolph v. Habsbg. durch d. Einl. d. Burggr. Friedr. v. Nürnberg... erwählet w. seye. Schwabach 1782.

Palacky, Gesch. v. Böhmen. 5 Bde. Prag 1836—68.

— —, Über Formelbücher, zunächst in Bezug auf böhm. Gesch. Abhd. d. kgl.. böhm. Gesch. d. Wiss. 5. Folge. Bd. III, 217—368. Bd. V, 1—216. Prag 1843. 47.

Pelzel, Fr. Mart., Ob dem König von Böhmen Przemisl Ottokar II. die kaiserl. Krone angetragen... worden. Abhdlgn. einer Privatges. in Böhmen. 2. Bd. Prag 1776

Pez, thes. anecd. novissimus. Aug. Vind. 1721—29.

Pfister, J. C., (Gesch. d. europ. Staaten. Hsg. v. Heeren & Uckert) Gesch. d. Teutschen. 3. Bd. Hamburg 1831.

Phillips, G, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858. (Sitzgsb. Bd. 26.)

Pontanus, G. B. a Braitenberg, Bohemia pia. Francof. 1608.
Potthast, Aug., Reg. Pontificum Rom. Vol. II. Berol. 1875.
Rauch, Adr., Österr. Gesch. 3 Bde. Wien 1781.
Redlich, Osw., Die Anfänge König Rudolfs I. Mtth. d. Inst. f. österr. Geschfschg. Bd. X. Innsbr. 1889.
Reuss, Fr., Die Wahl Heinrich Raspes am 22. Mai 1246; Progr. d. höh. Bürgerschule zu Lüdenscheid. Nr. 314. Lüdensch. 1878.
Riedel, Graf Rudolph v. Habsbg. u. Burggr. Friedrich III. von Nürnberg in ihren Verhältnissen zu einander. Abhdlgn. d. kgl. Ak. d. W. zu Berlin. Berlin 1853.
Riezler, Sig., Geschichte Baierns. 3 Bde. Gotha 1878/89.
Rodenberg. K., Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jhdt. Unters. z. d. Staats- u. Rechtsgesch. Hsg. v. O. Gierke. Hft. 28. Bresl. 1889.
Ropp, G. v. d., Erzb. Werner v. Mainz. Gött. 1872.
Rospatt, J. J., Die deutsche Königswahl bis auf ihre Feststellung durch d. gold. Bulle. Bonn 1869.
Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. bair. u. pfälz. Kur. Sitzgsb. d. Münch. Ak. phil.-hist. Kl. 1884.
Schmauss, J. J., Corpus iuris publ. S. R. Imp. academicum. Lpz. 1794.
Schönhuth, O. F. H., Gesch. Rudolfs v. Habsburg. 2 Bde. Lpz. 1844.
Schreiber, W., Gesch. Bayerns in Verbindung mit d. deutsch. Gesch. I. Bd. Freiburg i/Br. 1889.
Schunck, J. P., Codex diplom. Chartas Rudolfi I. RR.... cont. Mogunt. 1788.
Sudendorf, H., Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Gesch. 3 Thle. Jena 1849.
Tannert, Rich., Die Beteiligung des Herzogs Heinrich von Baiern an d. Wahl d. J. 1257. Hist. Unters., hsg. z. Er. Arnold Schäfers. Bonn 1882.
Unterricht vom Ursprung derer 7 Chur-Fürsten etc. Hamb. 1693.
Voigt, Joh., Das urkundl. Formelbuch aus d. Zeit d. Kge. Ottokar II. und Wenzel II. von Böhmen. Archiv f. Kunde österr. Gschqu. Bd. 29.
Waitz, G., Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 u. 1209 u. die Kurfürsten. Forsch. z. d. Gesch. Bd. 13. Gött. 1873.
Wegele, F. X. v., Gesch. d. deutschen Historiographie. München u. Lpz. 1885.
Weiland, L., Über die deutschen Königswahlen im 12. u. 13. Jhdt. Forsch. z. d. Gesch. Bd. 20. München 1879.
Wencker, J., Apparatus et Instructus archiv. Arg. 1713.
Werunsky, E., Gesch. Kaiser Karls IV. u. seiner Zeit. 2 Bde. Innsbr. 1880. 82.
Wilmanns, W., Die Reorganisation des Kurfürsten-Collegiums durch Otto IV. u. Innocenz III. Berlin 1873.
Wittmann, Mon. Wittelsb. Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. Bd. V. München 1857.
Zorn, Fr., Wormser Chronik. Hsg. v. W. Arnold. Bibl. d. litt. Ver. in Stuttg. B. 43. Stuttgart 1857.

